



KANTO
NIDWALDEN

BAUDIREKTION

DIREKTIONSSEKRETARIAT

Buochserstrasse 1, Postfach 1241, 6371 Stans
Telefon 041 618 72 02, www.nw.ch

Agglomerationsprogramm Nidwalden & Engelberg der 5. Generation

PROJEKTHANDBUCH

Titel:	AGGLOMERATIONSPROGRAMM NIDWAL- DEN & ENGELBERG DER 5. GENERATION	Typ:	Bericht Direktion	Version:	14. Version
Thema:	Projekthandbuch	Klasse:		Datum Letzte Freigabe	23.01.23 (durch RTR)
Autoren:	Simon Fontana Kontur Projektmanagement AG	Status:	23.01.2023	Druck Datum:	20.01.233
Ablage/Name:	PHB			Registratur:	2017.NWBD.82

Inhalt

Glossar 5

Anhang 6

1	Inhalte Projekthandbuch	7
1.1	Zielsetzung Projekthandbuch	7
1.2	Aufgaben der Autoren des PHB	7
1.3	Aufgaben der Benutzer des PHB	7
1.4	Verabschiedung des PHB	7
1.5	Zusammenarbeit innerhalb der Projektorganisation	7
1.6	Verteiler des PHB.....	8
1.7	Revisionsjournal.....	8
2	Projektvorhaben AP 5.....	10
2.1	Ausgangslage	10
2.2	Übergeordnete Zielsetzung der PAV	11
2.3	Zielsetzungen AP 5	11
2.4	Perimeter AP 5.....	12
2.5	Wirkungskontrolle (MOCA-Indikatoren)	14
3	Vorgehenskonzept	15
3.1	Ausgangslage aus dem AP 4	15
3.2	Analyse des Berichts der EBP Schweiz AG zum Abbruch des AP 4	15
3.3	Analyse der bisherigen Projektorganisation	16
3.4	Prozessablauf	17
3.5	Vorgehenskonzept basierend auf den Empfehlungen	17
3.5.1	Vorarbeiten.....	17
3.5.2	Erarbeitung AP 5.....	19
3.5.3	Mitwirkung und Verabschiedung AP 5	20
3.5.4	Prüfungsphase AP 5 durch den Bund.....	20
3.5.5	Umsetzung AP 5	20
3.6	Meilensteine	20
4	Organisation	21
4.1	Trägerschaft und Gebietskörperschaften	21
4.2	Organigramm	21
4.3	Projektbeteiligte.....	21
4.4	Organisationseinheiten	23
4.4.1	Regierungsrat (RR)	23
4.4.2	Politische Steuergruppe (PSG)	24
4.4.3	Kerngruppe (KG).....	25
4.4.4	Projektleitung (PL).....	26
4.4.5	Planerteam (PT).....	27
4.4.6	Landratskommission (BUL)	29
4.4.7	Regionalentwicklungsverband (REV).....	29
4.4.8	Echogruppe (EG)	29
4.4.9	Erweiterte Fachgruppe (EFG)	30
4.4.10	Nachbargruppe (NG).....	31
5	Kommunikation und Zusammenarbeit.....	32

5.1	Sitzungswesen	32
5.2	Sitzungsplan	33
5.3	Kommunikation.....	33
5.3.1	Kommunikation innerhalb der Projektorganisation	33
5.3.2	Kommunikation nach aussen	34
6	Prozesssteuerung	35
6.1	Bewilligungen	35
6.2	Kreditbeschaffung	35
6.3	Entschädigungen Gemeinden, Verbände und Interessensgruppen.....	35
6.4	Projektänderungen	35
6.5	Konfliktmanagement.....	35
6.6	Qualitätssicherung.....	36
7	Rahmenbedingungen Bund.....	37
7.1	Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV)	37
7.1.1	Bausteine eines AP: Hauptteil.....	37
7.1.2	Bausteine eines AP: Massnahmenteil	39
7.1.3	Bausteine eines AP: Umsetzungstabellen.....	40
7.1.4	Massnahmenkategorien	40
7.1.5	Massnahmenbeurteilung	41
7.1.6	Programmbeurteilung	41
7.2	Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr (RPAV)	42
7.2.1	Übersicht RPAV	42
7.2.2	Mitfinanzierbare Massnahmen	43
7.2.3	Wirkungskriterien.....	43
8	Grundlagen	45
8.1	Bund	45
8.1.1	Prüfbericht des Bundes zum AP 2.....	45
8.1.2	Gesamtwürdigung	45
8.1.3	Beurteilung der Programmwirkung nach Wirksamkeitskriterien	46
8.1.4	Fazit Prüfbericht	49
8.1.5	Wirkungskontrolle	49
8.2	Kanton Nidwalden	50
8.2.1	Richtplan Kanton Nidwalden	50
8.2.2	Gesamtverkehrskonzept Nidwalden (GVK).....	50
8.2.3	Verkehrsmodell	51
8.2.4	Landschaftskonzept Nidwalden (LK-NW).....	51
8.2.5	Entwicklungsgrundsätze.....	52
8.2.6	Ökologische Infrastruktur	54
8.3	Gemeinden	54
8.3.1	Siedlungsleitbilder	54
8.3.2	Verkehrsrichtplan	54
8.3.3	Vereinbarungen zwischen Kanton und Gemeinden	55
8.4	Weitere Grundlagen für das Agglomerationsprogramm	55
8.4.1	Bund	55
8.4.2	Kanton	56
9	Projektdokumentation.....	58
9.1	Dokumentenlenkung	58
9.2	Identifikation	58

Glossar

Abkürzung	Definition
AFU	Amt für Umwelt
AMO	Amt für Mobilität
AP LU	Agglomerationsprogramm Luzern
AP 5	Agglomerationsprogramm Nidwalden & Engelberg der 5. Generation
ARE-NW	Amt für Raumentwicklung, Kanton Nidwalden
ARE	Bundesamt für Raumentwicklung
ASTRA	Bundesamt für Strassen
AT	Arbeitstag(e)
BeSA	Bundesbeitragsberechtignte Städte und Agglomerationen
BEC	Gemeinde Beckenried
BFS	Bundesamt für Statistik
BGK	Betriebs- und Gestaltungskonzept (Strassenraumgestaltung)
BUL	Landrätliche Kommission Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt
BUO	Gemeinde Buochs
DAL	Gemeinde Dallenwil
EBÜ	Gemeinde Ennetbürgen
EFG	Erweiterte Fachgruppe
EG	Echogruppe
EMO	Gemeinde Ennetmoos
EMT	Gemeinde Emmetten
ESP	Entwicklungsschwerpunkt
GVK	Gesamtverkehrskonzept
HER	Gemeinde Hergiswil
KG	Kerngruppe
LEK	Landschaftsentwicklungskonzept
LK-NW	Landschaftskonzept Nidwalden
LKS	Landschaftskonzept Schweiz
MinVV	Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassenverkehr zweckgebundener Mittel
MIV	Motorisierter Individualverkehr
MOCA	Monitoring und Controlling Agglomerationsverkehr
NFA	Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen
NAF	Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds
NG	Nachbargruppe
NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz
NW	Nidwalden
ODO	Gemeinde Oberdorf
ÖV	Öffentlicher Verkehr
PAV	Programm Agglomerationsverkehr
PAVV	Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr
PHB	Projekthandbuch
PL	Projektleitung

PT	Planerteam
PSG	Politische Steuergruppe
RPAV	Richtlinien des ARE zum Programm Agglomerationsverkehr
REV	Regionalentwicklungsverband Nidwalden & Engelberg
RRB	Regierungsratsbeschluss
RR	Regierungsrat des Kantons Nidwalden
STA	Gemeinde Stans
STEP	Strategisches Entwicklungsprogramm
SST	Gemeinde Stansstad
UVEK	Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
VUGIS	Unfallstatistik
WOL	Gemeinde Wolfenschiessen

Anhang

Nr.	Name
1	Projektorganigramm
2	Arbeits- und Terminplan
3	Kompetenzmatrix

1 Inhalte Projekthandbuch

1.1 Zielsetzung Projekthandbuch

Das Projekthandbuch (PHB) beschreibt die Rahmbedingungen des Projektes, definiert die **Projektorganisation** (vgl. Anhang 1), das Vorgehen, den **Projektlauf** (vgl. Anhang 2) und die Aufgaben und **Kompetenzen aller projektbeteiligten Organisationseinheiten** (vgl. Anhang 3). Zudem erleichtert das PHB neu eintretenden Personen den raschen Einstieg. Das PHB dient als Arbeitsinstrument für alle Projektbeteiligten, um Probleme frühzeitig identifizieren, Konflikte schneller lösen und die Zusammenarbeit stärken zu können.

Das PHB gilt ab der Verabschiedung durch den **Regierungsrat des Kantons Nidwalden (RR)**.

Die Aktualisierung bzw. Überarbeitung des PHB obliegt der **Kerngruppe (KG)** nach Vorbereitung durch die **Projektleitung (PL)**.

1.2 Aufgaben der Autoren des PHB

Die **Kerngruppe (KG)** ist im Zusammenhang mit dem PHB für die folgenden Aufgaben verantwortlich:

- für die Herausgabe des PHB;
- für die Verteilung des PHB an die Projektbeteiligten gemäss Verteilerliste (vgl. Kapitel 1.6);
- für die regelmässige Überprüfung und Aktualisierung der Inhalte des PHB.

Zudem stellt sie sicher, dass Mutationen von personellen Besetzungen, bei Adressen und Telefonnummern / E-Mail nachgeführt werden.

1.3 Aufgaben der Benutzer des PHB

Die einzelnen Benutzer des PHB sind verantwortlich für:

- Die Weitergabe der Inhalte des PHB an ihre Vorgesetzten, Stellvertreter und Projektmitarbeitenden;
- die Einordnung korrigierter oder neuer Dokumente;
- die Mitteilung allfälliger Unstimmigkeiten oder Unvollständigkeiten im PHB an die PL.

1.4 Verabschiedung des PHB

Das PHB wird durch den RR verabschiedet.

Die KG kann geringfügige Änderungen des PHB, welche sich im Rahmen einer laufenden Überprüfung ergeben, selbst vornehmen. Der RR ist insbesondere bei Anpassungen des Zeitplans oder der Projektorganisation durch die Baudirektorin zu orientieren.

1.5 Zusammenarbeit innerhalb der Projektorganisation

Im Rahmen der Erarbeitung des Agglomerationsprogramms Nidwalden der 5. Generation (AP 5) verfolgen die Projektbeteiligten gemeinsam die erfolgreiche und aufeinander abgestimmte Planung und die Umsetzung des Agglomerationsprogramms.

Ein zentraler Wertbegriff stellt das Lösen einer herausfordernden und komplexen Aufgabe im Team dar. Zuverlässigkeit, offene und konstruktive Kommunikation sowie gute Sitzungsvorbereitung der Projektbeteiligten sind selbstverständlich. Jedes Mitglied betrachtet seine Aufgabe als Teil eines gemeinsamen Prozesses.

- Die Projektbeteiligten aus der KG diskutieren allfällig auftretende Konflikte (inhaltliche wie auch terminliche Fragestellungen) innerhalb der Organisation offen. Lösungen werden mit Empfehlungen zur Beschlussfassung an die nächsthöhere Stufe weitergegeben.
- Das Ziel der Konfliktlösung ist die Erreichung eines Konsenses, mit welchem alle Projektbeteiligten einverstanden sind.
- Die Erzielung eines fachlichen Konsenses erfolgt auf Stufe KG und PL. Die PSG soll von Fachdiskussionen entlastet werden. Bei Bedarf können einzelne Themen ausserordentlich auch im RR präsentiert und besprochen werden.
- Auch zwischenmenschliche Probleme sind direkt zwischen den Betroffenen anzusprechen. Gegenüber Gemeinden und benachbarten Kantonen tritt die KG geschlossen auf.
- Die Koordination erfolgt stufengerecht durch die KG.
- Sofern kein Konsens gefunden wird, werden die Differenzen in der PSG vorgebracht.

1.6 Verteiler des PHB

Das PHB wird allen Projektbeteiligten ausgehändigt (Vgl. Kapitel 4).

Empfänger	Verweis
Regierungsrat des Kantons Nidwalden (RR NW)	Kapitel 4.4.1
Politische Steuergruppe (PSG)	Kapitel 4.4.2
Kerngruppe (KG)	Kapitel 4.4.3
Projektleitung (PL) + Planerteam (PT)	Kapitel 4.4.4
Landrätliche Kommission Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL)	Kapitel 4.4.5
Regionalentwicklungsverband (REV)	Kapitel 4.4.6
Echogruppe (EG)	Kapitel 4.4.7
Erweiterte Fachgruppe (EFG)	Kapitel 4.4.8
Nachbargruppe (NG)	Kapitel 4.4.9

1.7 Revisionsjournal

Rev. Nr.	Stichwort	Datum Ausführung	Verantw.
1	Erstausgabe PHB Entwurf	Mai 2021	PL
2	Überarbeitung Rückmeldungen	Juni 2021	PL

3	Konsolidierung KG	Juli 2021	PL
4	Überarbeitung Rückmeldungen	Juli 2021	PL
5	Konsolidierung PSG	Juli / August 2021	PL
6	Überarbeitung Rückmeldungen	August 2021	PL
7	Freigabe durch RR NW	August 2021	PL
8	Konsolidierung Gemeindepräsidentenkonferenz	September 2021	PL
9	Überarbeitung Rückmeldungen	Oktober 2021	PL
10	Schlussbemerkungen alle Projektbeteiligte und letzte Korrekturen	November 2021	PL
11	Verabschiedung durch RR NW	Dezember 2021	PL
12	Hinzufügen Planerteam, Aktualisierung Einsendeschluss	Mai 2022	PL
13	Nachführung Mitglieder RR, PSG (insbesondere neue Gemeinderatsmitglieder) und andere Organisationseinheiten. Konkretisierung Kapitel Kommunikation	Juli 2022	PL
14	Nachführung Mitglieder PSG (WOL) und KG (Engelberg), Aktualisierung Perimeter und Vorgehen sowie Erhöhung Kostendach	Januar 2023	PL

2 Projektvorhaben AP 5

2.1 Ausgangslage

Der Bund beteiligt sich mit dem Programm Agglomerationsverkehr (PAV) finanziell an Infrastrukturmassnahmen zur Verbesserung des Gesamtverkehrssystems in Städten und Agglomerationen. Finanziert werden diese Bundesbeiträge über den Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF).

Von Bundesbeiträgen profitieren Agglomerationen, die mit ihren Agglomerationsprogrammen die Verkehrs- und Siedlungsentwicklung wirkungsvoll aufeinander abstimmen. Die Agglomerationsprogramme sind somit ein wichtiger Pfeiler der Agglomerationspolitik des Bundes und der nachhaltigen Raumentwicklung der Schweiz. Das Programm, das in der Regel alle vier Jahre aktualisiert wird, listet die Kosten geplanter Massnahmen, deren Nutzen, Finanzierung und den mutmasslichen Realisierungszeitpunkt auf.

Die Prüfung der mitfinanzierten Massnahmen untersteht der Federführung des Bundesamtes für Raumentwicklung ARE. Das Bundesamt für Strassen ASTRA ist im Bereich der Finanzierung zudem verantwortlich für die Erstellung der Finanzierungsvereinbarungen der Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen.

Die Anforderungen an die Agglomerationsprogramme sind in der Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV) festgehalten. Diese Verordnung wird zudem in den Richtlinien des ARE zum Programm Agglomerationsverkehr (RPAV) näher ausgeführt.

Die Agglomeration Nidwalden hat an der 2. Generation des PAV teilgenommen und mit dem Bund im Februar 2015 eine Leistungsvereinbarung abgeschlossen. Die Umsetzung des AP 2 läuft noch bis am 31. Dezember 2027. Auf eine Eingabe in der 3. Generation wurde aus zeitlichen Gründen verzichtet. Die Arbeiten am AP 4 wurden im Februar 2019 gestartet.

Mit RRB Nr. 300 vom 8. Juni 2020 hat der Regierungsrat des Kantons Nidwalden beschlossen, die Arbeiten am AP 4 abzurechnen und stattdessen an der 5. Generation des Bundes teilzunehmen.

Es sollen alle notwendigen Grundlagen gesammelt und die Erstellung eines AP 5 vorbereitet werden. Mit einem zu beauftragenden, externen Planerbüro (Planerteam, PT) soll anschliessend bis im Jahr 2025 ein AP 5 erstellt und beim Bund zur Prüfung eingereicht werden. Das laufende AP 2 ist zu aktualisieren respektive bei einem strategischen Wechsel ist ein neues AP zu erstellen.

2.2 Übergeordnete Zielsetzung der PAV

Im Allgemeinen dienen die Agglomerationsprogramme dazu, in einem funktionalen Raum die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung unter Berücksichtigung der Landschaft über einen Planungshorizont von mindestens 20 Jahren aufeinander abzustimmen. Der Bund prüft die Agglomerationsprogramme auf ihre Gesamtwirkung (Art. 14 Abs. 2 PAVV). Für diese Beurteilung hat der Bund folgende Wirkungsziele festgelegt:

- bessere Qualität des Verkehrssystems
- mehr Siedlungsentwicklung nach innen
- mehr Verkehrssicherheit
- weniger Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch

2.3 Zielsetzungen AP 5

Der RR hat die Baudirektion damit beauftragt, im Rahmen der 5. Generation des PAV ein neues Agglomerationsprogramm Nidwalden zu erarbeiten und fristgerecht beim Bund zur Prüfung einzureichen. Alsdann soll eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Nidwalden und dem Bundesamt für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) abgeschlossen werden, welche eine Mitfinanzierung der im AP 5 enthaltenen Massnahmen beinhaltet. Die Beteiligung des Bundes an den Agglomerationsprogrammen beträgt zwischen 30 und 50 Prozent. Inhaltlich werden folgende Ziele an das AP 5 gesetzt:

- Im Agglomerationsprogramm Nidwalden der 5. Generation sind die vorhandenen nationalen (Sachplan Verkehr, STEP Schiene, STEP Nationalstrasse), kantonalen (Richtplan, Gesamtverkehrskonzept, Landschaftskonzept etc.) und kommunalen Planungen (Siedlungsleitbilder, Verkehrsrichtpläne etc.) aufeinander abgestimmt. Im Vordergrund steht dabei für die Agglomeration die gesamtheitliche Betrachtung über den Kanton Nidwalden sowie die langfristige Koordination von Siedlung, Verkehr und Landschaft.
- Die Massnahmen im AP 5 werden in die kantonale Gesamtverkehrsplanung, in die übergeordneten Verkehrsnetze sowie in die Siedlungsentwicklung auf Stufe der kantonalen Richtplan eingebunden und abgestimmt.

Der Bund leistet Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen, die zu einem effizienteren und nachhaltigeren Gesamtverkehrssystem in Städten und Agglomerationen führen. Dazu gehören ausschliesslich Infrastrukturmassnahmen des Strassen- und Schienenverkehrs sowie des Langsamverkehrs, soweit eine Finanzierung durch andere Bundesmittel ausgeschlossen ist. Für Massnahmen in den Bereichen Siedlung und Landschaft ist keine Mitfinanzierung vorgesehen. Siedlungsmassnahmen stellen sicher, dass die Siedlungsentwicklung in verdichteter Form an gut erschlossenen Lagen stattfindet, und tragen zu einem effizienten Verkehrssystem bei. Überdies kann die Trägerschaft Massnahmen in den Bereichen Landschaft, Natur oder Umwelt vorschlagen, die massgeblich zur Siedlungsqualität und damit zur Verbesserung der Lebens- und Umweltqualität in den Agglomerationen beitragen können (Mitfinanzierung durch den Bund allenfalls durch Programmvereinbarungen "Landschaft und Naturschutz" gemäss NHG).

- Im Sinne einer gesamtheitlichen Betrachtung sind die Themen Siedlung, Verkehr und Landschaft in der Agglomeration Nidwalden gleichgestellt. Massnahmen im Bereich Landschaft tragen zur Umsetzung der gemeinsamen Strategie bei.

- Unabhängig vom BeSA-Perimeter des Bundes (Bundesbeitragsberechtigte Städte und Agglomerationen) wird eine Betrachtung über das gesamte Kantonsgebiet vorgenommen. Der Perimeter der Agglomeration Nidwalden umfasst alle elf Gemeinden des Kantons.

2.4 Perimeter AP 5

Das Bundesamt für Statistik (BFS) definiert den "Raum mit städtischem Charakter" anhand von statistischen Daten. Auf dieser Basis legt das ARE die Liste der bundesbeitragsberechtigten Städte und Agglomerationen (BeSA) fest, welche sich im Anhang der PAVV festgehalten ist. Die Liste der BeSA definiert damit aus Sicht des Bundes die Perimeter der Agglomerationen in der Schweiz.

Demnach sind für die **Agglomeration Stans** derzeit folgende BeSA-Gemeinden aufgeführt:

Beckenried, Buochs, Ennetbürgen, Ennetmoos, Oberdorf, Stansstad und Stans.

Die **Gemeinde Hergiswil** gehört statistisch gemäss dem BFS zur Agglomeration Luzern. Unter Zustimmung des ARE haben die Kantone Luzern und Nidwalden gemeinsam mit der Gemeinde Hergiswil mit Vereinbarung vom 8. Juli 2019 die Umteilung der Gemeinde Hergiswil zum Perimeter der Agglomeration Stans beschlossen. Entsprechend ist die Gemeinde Hergiswil de facto bereits nicht mehr Teil des Agglomerationsprogramms Luzern (AP LU) der 4. Generation. Auch sind alle Rechte und Pflichten (Umsetzungsreporting) der Gemeinde Hergiswil im Zusammenhang mit den Vorgängergenerationen des AP LU auf den Kanton Nidwalden übergegangen.

Ab der 5. Generation des Programms Agglomerationsverkehr des Bundes wurde aufgrund der Motion 20.3008 (Anpassung der Perimeter der Agglomerationsprogramme für die 5. Generation) in der PAVV für die Trägerschaften die Möglichkeit geschaffen, bei jeder neuen Generation Vorschläge für eine punktuelle Anpassung der Liste der beitragsberechtigten Gemeinden zu machen. Erforderliches Kriterium ist die räumliche Kohärenz (raumplanerische Begründung).

Mit Blick auf die 5. Generation hat der Kanton Nidwalden beim Bundesamt für Raumentwicklung eine Erweiterung des Perimeters der Agglomeration Stans auf die Gemeinden Dallenwil, Emmetten, Engelberg OW und Wolfenschiessen beantragt. Gemäss Schreiben des ARE vom 8. September 2022 wird der Antrag auf Perimetererweiterung insgesamt als nicht punktuell beurteilt. Das ARE hat dem UVEK aber den Vorschlag unterbreitet, die **Gemeinde Emmetten** in den Anhang der PAVV und damit in den beitragsberechtigten Perimeter aufzunehmen. Die Inkraftsetzung der teilrevidierten Verordnung inklusive des Anhangs ist per 2023 zu erwarten.

Damit verbleiben die Gemeinden **Dallenwil, Emmetten, Engelberg und Wolfenschiessen** ausserhalb des BeSA-Perimeters. Für die Trägerschaft des Agglomerationsprogramms Nidwalden steht aber eine gesamtheitliche Betrachtung über das gesamte Kantonsgebiet im Vordergrund. Für das AP 5 gilt der Grundsatz: Der **Betrachtungspereimeter** umfasst den ganzen Kanton Nidwalden. Die Gemeinden Dallenwil, Emmetten und Wolfenschiessen sind somit Teil des AP 5, sämtliche daraus entstehenden Massnahmen auf Boden dieser drei Gemeinden sind als "eigene Leistungen" einzustufen, solange der Bund die drei Gemeinden nicht in den BeSA-Perimeter aufnimmt.

Zusammenfassend umfasst der Betrachtungsperimeter des Agglomerationsprogramms Nidwalden & Engelberg der 5. Generation folgende Gemeinden:

- Beckenried (BEC) BFS-Nr. 1501
- Buochs (BUO) BFS-Nr. 1502
- Dallenwil (DAL) BFS-Nr. 1503
- Emmetten (EMT) BFS-Nr. 1504
- Engelberg, OW BFS-Nr. 1402
- Ennetbürgen (EBÜ) BFS-Nr. 1505
- Ennetmoos (EMO) BFS-Nr. 1506
- Hergiswil (HER) BFS-Nr. 1507
- Oberdorf (ODO) BFS-Nr. 1508
- Stans (STA) BFS-Nr. 1509
- Stansstad (SST) BFS-Nr. 1510
- Wolfenschiessen (WOL) BFS-Nr. 1511

Der Betrachtungsperimeter des AP 5 kann wie folgt dargestellt werden:



2.5 Wirkungskontrolle (MOCA-Indikatoren)

Die Agglomerationsprogramme sind regelmässig, in der Regel alle vier Jahre, von den Trägerschaften zu aktualisieren (Generationen). In jeder Generation führt der Bund eine Wirkungskontrolle der Agglomerationsprogramme durch (vgl. Kapitel 8.1).

Basierend auf den Grundlagen des Bundes legt jeder Kanton zu Beginn des Agglomerationsprogramms mittels Indikatoren seine eigenen Zielwerte fest. Diese werden, wenn sich das Agglomerationsprogramm in der Abschlussphase befindet, durch die KG überprüft, ob die gesetzten Zielwerte erfüllt werden konnten. Die Zielwerte werden von der KG festgelegt und vom RR verabschiedet.

3 Vorgehenskonzept

3.1 Ausgangslage aus dem AP 4

Der Regierungsrat hat im Jahr 2018 die Baudirektion beauftragt, das vorhandene AP 2 zu überarbeiten und im Rahmen des AP 4 dem Bund bis am 15. Juni 2021 zur Prüfung einzureichen. Die Baudirektion wurde bei der Erarbeitung der AP 4 von der EBP Schweiz AG unterstützt.

Gesamtverkehrskonzept

Das Fehlen eines Gesamtkonzepts für den Teilbereich Verkehr führte dazu, dass zusätzliche Aufwände für die Analyse nötig waren. Aufgrund des engen Zeitplans wurde teilweise losgelöst von der Analyse eine grundsätzliche Zukunftsbetrachtung für die Teilbereiche Siedlung, Verkehr und Landschaft vorgenommen.

Zukunftsbild 2040

Bei der Erarbeitung des Zukunftsbilds 2040 für Nidwalden wurde klar, dass für ein konsolidiertes Zukunftsbild noch weitere Vorarbeiten auf strategischer Ebene erforderlich sind. Dies weil die Vorstellungen unter den Gemeinden und diejenigen des Kantons teilweise in grundsätzlicher Weise divergieren. Der Regierungsrat hat die Projektleitung beauftragt, mit allen Beteiligten Entwicklungsgrundsätze festzulegen. Erst auf Basis eines solchen Strategiepapiers mit gemeinsamen Entwicklungsgrundsätzen kann das Zukunftsbild erarbeitet werden.

Verzögerung und Abbruch

Aus diesen Gründen hat der Regierungsrat entschieden, die Erarbeitung des AP 4 abzubrechen und die offenen Themen in der Folgegeneration Nr. 5 aufzunehmen.

3.2 Analyse des Berichts der EBP Schweiz AG zum Abbruch des AP 4

Basierend auf dem Entscheid über den Abbruch des AP 4 hat die EBP Schweiz AG im Auftrag der Baudirektion einen Bericht mit Fazit und Empfehlungen erstellt (Bericht zum vorzeitigen Projektabschluss, 12. Mai 2020, EBP Schweiz AG).

Folgende Empfehlungen sind aus dem Bericht der EBP Schweiz AG zu entnehmen und folgende Konsequenzen ergeben sich daraus:

Grundlagen

- Verbesserung Datenlage und **Verkehrsmodellgrundlagen**;
- Erarbeitung **Strategische Vorgaben zur Verkehrsentwicklung**;
- Ein **Gesamtverkehrskonzept inkl. Verkehrsmodell** muss vor der Erarbeitung des AP 5 vorliegen.

→ Konsequenzen für das AP 5:

Die von der EBP Schweiz AG als fehlend identifizierten Grundlagen haben soweit möglich bis zum Start des AP 5 mit dem externen Planerteam vorzuliegen. Dies umfasst insbesondere das Gesamtverkehrskonzept, welches als strategische Grundlage im Bereich Verkehr dient, sowie die Verfeinerung des Verkehrsmodells Luzern in Bezug auf den Kanton Nidwalden. Dazu können aktuelle Verkehrserhebungen von permanenten Messstellen (jährliche Erhebung) sowie von temporären Messstellen (Erhebung circa

alle 4-6 Jahre) herangezogen werden. Im Weiteren ist auch das Fuss- und Veloverkehrskonzept, welches im Entwurf vorliegt, durch den Regierungsrat verabschieden zu lassen.

Strategien zur Nachfragebeeinflussung, Mobilitäts- und Verkehrsmanagement, Parkplatzbewirtschaftung sind im AP 5 aufzunehmen respektive zu konkretisieren.

Auf Grundlage der Strategien im Gesamtverkehrskonzept sind anschliessend unter Einbezug des Regierungsrates verbindliche Zielwerte des Modalsplits festzulegen. Hierzu muss nicht zwingend der Abschluss der Situations- und Trendanalyse im AP 5 abgewartet werden. Eher sollen die Wirkungsziele nach den MOCA-Indikatoren, namentlich auch der zukünftige Modalsplit, parallel zur Situations- und Trendanalyse und unter Einbezug des Regierungsrates festgelegt werden.

Projektmanagement

- Laufender Einbezug Regierungsrat im Prozess und in Entscheidungsfindung;
- Klare Zuweisung Funktionen der Ämter und Zuständigkeiten für die statistischen Daten und weitere Grundlagen;
- Enger Einbezug Planerteam bei Erarbeitung wichtiger inhaltlicher Arbeiten und Entscheidungsfindungen, mit Bezug zum Inhalt des Agglomerationsprogramms.

→ Konsequenzen für das AP 5:

Der Regierungsrat wird laufend über jeden Arbeitsschritt (Bausteine der Agglomerationsprogramme vgl. Kapitel 7.1.2) informiert und erhält Gelegenheit zur Mitwirkung. Hierzu sind, wenn möglich, jeweils die halbjährlich stattfindenden Klausuren des Regierungsrates zu nutzen. Der Einbezug des Regierungsrates erfolgt durch die Projektleitung mit Unterstützung des Planerteams.

Sämtliche Daten und Grundlagen werden von der Projektleitung zentral gesammelt und werden von dort aus dem Planerteam zur Verfügung gestellt. Die für die Erhebung der Daten zuständigen Ämter oder Fachstellen informieren die Projektleitung laufend über Aktualisierungen oder zusätzliche neue Daten und Grundlagen.

3.3 Analyse der bisherigen Projektorganisation

Das abgebrochene AP 4 sowie die Analyse des Berichts der EBP Schweiz AG führt zu folgenden Schlüssen:

- Aktive Einbindung der Fachpersonen aus den Gemeinden (Bauamtsleitende) in eine Arbeitsgruppe. Klar von Politik (Gemeinderäte) trennen und für diese ein anderes Gefäss schaffen. Gemeinderäte via Fachpersonen aus den Gemeinden einbinden.
- Die politischen Vertreter der Gemeinden können sich in der Politischen Begleitgruppe in den Prozess einbringen.
- Einbindung der Gemeinden durch Einsitz in die Politische Steuergruppe.
- Engerer fachlicher Austausch mit benachbarten Kantonen/Agglomerationen/Gemeinden (insb. Luzern und Obwalden) zu Themen, die grenzübergreifend sind (z.B. Verkehr).
- Echoraum auf weitere Interessengruppen reduzieren, im Rahmen Kommunikationsmassnahmen wie Veranstaltungen vorsehen. Keine Vermischung von Politik (Kanton, Gemeinden) und weiteren Interessengruppen wie Verbände.
- Unterstützung der Projektleitung durch Projektunterstützung bei Bedarf.

3.4 Prozessablauf

Im gesamten Projektverlauf erfolgt die Behandlung und Freigabe von Arbeitsständen durch die involvierten Organisationseinheiten nach dem gleichen Standard-Ablauf:

- Erarbeitung durch Projektleitung mit Planerteam: Freigabe durch die Projektleitung zuhanden der Kerngruppe;
- Behandlung durch Kerngruppe: Rückweisung an Projektleitung oder Freigabe zuhanden Politische Steuergruppe;
- Behandlung durch Politische Steuergruppe: Rückweisung an Projektleitung oder Weitergabe an weitere Organisationseinheiten oder Verabschiedung durch RR;
- Information von REV, BUL, EG, NG und EFG durch Kerngruppe, je nach Planungsstand.

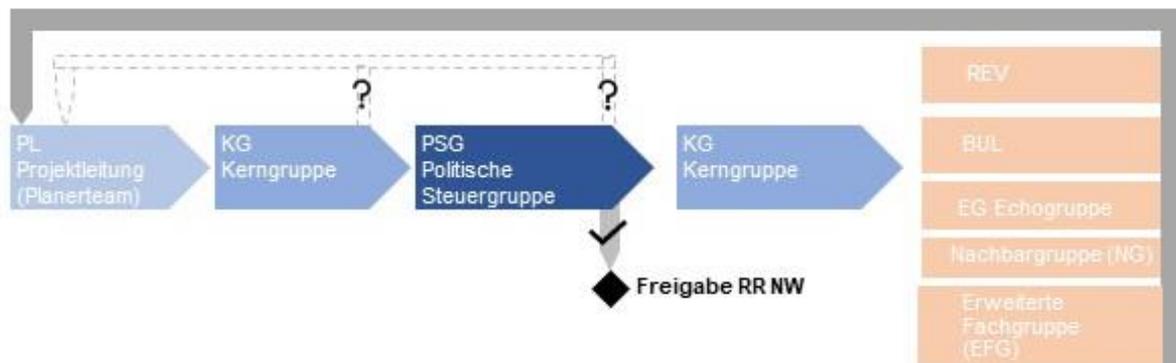


Abb. 2: Standard-Prozessablauf

3.5 Vorgehenskonzept basierend auf den Empfehlungen

Die Analyse der bisherigen Projektorganisation, des abgebrochenen AP 4 in Kap. 3.2 und 3.3 und 3.4 sowie die allgemeinen Grundlagen für die Erarbeitung eines Agglomerationsprogramms sind Basis für das von der PL vorgeschlagene Vorgehenskonzept. Die Erkenntnisse finden Eingang im Arbeits- und Terminplan (vgl. Anhang 2).

Im Arbeits- und Terminplan sind die Phasen des AP 5 und deren zeitliche Folge sowie die im Projekt involvierten Organisationseinheiten festgehalten. Er dient den Projektbeteiligten als Information und Arbeitsinstrument, welches vierteljährlich überprüft wird. Die Sitzungen der Organisationseinheiten können bei Bekanntwerden laufend aktualisiert werden. Die Bewirtschaftung des Arbeits- und Terminplans untersteht der PL.

Das AP 5 ist in folgende Phasen gegliedert. Diese sind im Arbeits- und Terminplan enthalten:

3.5.1 Vorarbeiten

Unter der Phase Vorarbeiten sind die Arbeiten des AP 5 bis zum Start der inhaltlichen Bearbeitung durch die externe Begleitung (Planerteam) zusammengefasst. Die Erarbeitung des vorliegenden PHB ist Teil der Vorarbeiten, der Abschluss der Vorarbeiten wird im Q1 2022 mit dem Start der nachfolgenden Phase abgeschlossen.

Folgende Teilphasen sind in der **Phase Vorarbeiten** enthalten:

- Verabschiedung PHB inkl. Findung Konsens mit allen Projektbeteiligten / Anspruchsgruppen zum angestrebten Vorgehen und der Rollenverteilung;
- Erarbeitung und Verabschiedung Ausschreibungsunterlagen;

- Budgetierung Grundlagenarbeiten für 2022, Beauftragung Planer;
- Termine 2022 für die Gremien PL, KG und PSG festlegen;
- Erstellung Entwurf der Zusammenarbeitsverträge mit den Gemeinden inkl. den Gemeinderatsbeschlüssen;
- Ausschreibung externe Begleitung (Planerteam), Offertpräsentationen, Bewertung Offerten und Zuschlagsverfügung.

Für die **Erarbeitung und Verabschiedung des PHB** ist in Q2 bis Q4 2021 folgendes Vorgehen vorgesehen:

- **Erarbeitung Zwischenstand PHB:**
 - Erarbeitung des PHB durch PL;
 - Behandlung PHB durch KG und PSG zuhanden Verabschiedung durch RR.
- **Mitwirkung:**
 - Vorstellung PHB an der GPK (14.09.2021);
 - GPK wird die Zusammensetzung der PSG und der KG inkl. den Vertreter Gemeinden (Fachpersonen / Politiker) vorgeschlagen;
 - PL stellt das Vorgehen der BUL vor (20.09.2021).
- **Überarbeitung PHB und Verabschiedung:**
 - Die Schlussredaktion des PHB erfolgt im Oktober / November 2021 durch die PL und PS, die Freigabe via die KG durch die PSG;
 - Verabschiedung PHB durch RR (vorgesehen am 14.12.2021).

Der **Zusammenarbeitsvertrag mit den Gemeinden** sollte bis zum Abschluss der Phase Vorarbeiten im Entwurf erstellt und im Laufe der Erarbeitungsphase unterzeichnet werden:

- **Erstellung, Mitwirkung und Unterzeichnung Zusammenarbeitsvertrag:**
 - An der Gemeindepräsidentenkonferenz vom 14. September 2021 wurde der Entwurf des neuen Zusammenarbeitsvertrags angekündigt. Im Q4 2021 wurde dieser Entwurf von der PL erstellt und zu Beginn des Jahres 2022 in die Vernehmlassung bei den Gemeinden gegeben. Die Vernehmlassung der Gemeinden wurde im Februar 2022 abgeschlossen;
 - Der fertige Zusammenarbeitsvertrag wurde durch den RR mit Beschluss Nr. 580 vom 18. Oktober 2022 verabschiedet. Anschliessend wurde der Vertrag im Zirkularverfahren durch alle Gemeinden sowie durch den Kanton Nidwalden unterzeichnet.

Die **Planerausschreibung** erfolgte bis im Januar 2022:

- **Erarbeitung Ausschreibungsunterlagen:**
 - Auf Basis des PHB erarbeitete die PL ab Q3 2021 die Ausschreibungsunterlagen für das Planerteam;
 - Die Verabschiedung der Ausschreibungsunterlagen und PHB durch den RR erfolgte mit Beschluss Nr. 704 am 7. Dezember 2021.
- **Einladungsverfahren und Auswertung Bewerber:**
 - Anschliessend wurden vor Weihnachten 2021 fünf Planerteams mit Frist bis am 3. Februar 2022 zur Offertstellung eingeladen.

- Nach Ablauf der Bewerbungsfrist (30 Tage) wurden alle Bewerber am 18. Februar 2022 zur Offertpräsentation vor der KG eingeladen. Nach der Auswertung und der Bewerbung durch die KG erfolgte am 14. März 2022 die Zuschlagsverfügung. Damit wurden die Vorarbeiten zum AP 5 im Q1 2022 pünktlich abgeschlossen;

3.5.2 Erarbeitung AP 5

Die Erarbeitung des AP 5 startete gemäss dem Zeitplan im April 2022 durch die PL mit externem Planerteam (PT) und dauert bis zur Eingabe beim Bund, spätestens am 31. März 2025. Die Inhalte der einzelnen Erarbeitungsphasen des AP 5 sind in Kapitel 7.1 ausgeführt.

Die Erarbeitung durchläuft folgende Teilphasen (Bausteine gemäss der PAVV):

- Situations- und Trendanalyse
- Zukunftsbild 2045 (läuft parallel zur Situations- und Trendanalyse)
- Handlungsbedarf
- Teilstrategien
- Massnahmen mit Priorisierung
- Umsetzungsbericht

Der Ablauf der einzelnen Zwischenschritte der Phasen und der Phasenabschluss erfolgt immer nach der vergebenen Prozessarchitektur (vgl. Kapitel 3.4).

Das Vorgehen für die ersten Bearbeitungsphasen der **Situations- und Trendanalyse** und des **Zukunftsbildes 2045** lässt sich wie folgt beschreiben:

- **Auftakt:**
 - Am 11. April 2022 erfolgte der Kick-off mit KG, PL und PT.
- **Erste Bearbeitungsphase:**
 - Nach der ersten Bearbeitungsphase (Situations- und Trendanalyse) wird der KG, der PSG und dem RR im Q2 2022 der Zwischenstand vorgelegt;
 - Im Anschluss erfolgt eine Information an BUL, REV, EG, EFG und NG.
- **Zweite Bearbeitungsphase:**
 - Nach der ersten Bearbeitungsphase erfolgt bis Ende 2022 die Überarbeitung von Situations- und Trendanalyse sowie die Erarbeitung des Handlungsbedarfs durch PL/PT.
 - Die Zwischenstände des Zukunftsbildes und den MOCA-Zielwerten werden im Q4 2022 an BUL, REV, EG, EFG und NG in die Vernehmlassung gegeben.
 - Bis Ende 2022 / Anfang 2023 die Behandlung und Freigabe von Situations- und Trendanalyse und Handlungsbedarf durch die KG zuhanden PSG und die Freigabe durch den RR.
 - Das Zukunftsbild und die MOCA-Zielwerte werden bis Sommer 2023 abgeschlossen.

Das Vorgehen wird in gleicher Weise für die weiteren Teilphasen fortgesetzt, die Detaillierung des Zeitplans der weiteren Teilphasen erfolgt während den ersten beiden Phasen.

3.5.3 Mitwirkung und Verabschiedung AP 5

Sobald alle Arbeitsschritte abgeschlossen sind und ein Entwurf des Berichts und der Massnahmenblätter zum AP 5 vorliegen (bis 30.09.2024), folgt die öffentliche Mitwirkung (Q4 2024), welche mit einer öffentlichen Informationsveranstaltung gestartet wird. Nach Bereinigung der Unterlagen aufgrund eines Mitwirkungsberichts, das durch den beauftragten Planer erstellt wird, sind der Bericht mit den kartografischen Darstellungen sowie die Massnahmenblätter von der PSG freizugeben und anschliessend vom RR zu verabschieden und beim Bund zur Prüfung einzureichen.

Einsendeschluss ist der 31. März 2025. Die öffentliche Mitwirkung soll mindestens 60 Tage dauern. Für die Bereinigung und Verabschiedung wird nochmals ein Quartal eingeplant. Bis zum Einsendeschluss verbleibt kaum eine Reserve.

3.5.4 Prüfungsphase AP 5 durch den Bund

Nach der Verabschiedung wird das AP 5 an den Bund zur Prüfung eingereicht. Es folgt circa im Sommer/Herbst 2026 der Prüfbericht des Bundes (Bearbeitungszeit 1 Jahr) und anschliessend kann im Jahr 2027 im Erfolgsfall eine Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton abgeschlossen werden (Umsetzung ab Folgejahr). Diese bildet die Basis für die darauffolgende Phase Umsetzung. In der Phase Prüfung sind folgende Teilphasen enthalten:

- Prüfung und Freigabe durch Gemeinden und Kanton
- Prüfung durch Bund
- Leistungsvereinbarung Bund – Agglomeration Nidwalden

3.5.5 Umsetzung AP 5

Die Projektierung und raumwirksame Umsetzung der in der Leistungsvereinbarung zwischen Bund und Kanton definierten Massnahmen des AP 5 erfolgt in der Phase Umsetzung innerhalb 4 Jahren von 2028 bis 2031, mit einem zusätzlichen Kulanzjahr 2032.

Der Umsetzungsfortschritt wird von der PL im laufenden Umsetzungsreporting dokumentiert. Dieser unter Einbezug der für die jeweiligen Projekte federführenden Stellen wie Gemeinden oder kantonale Ämter.

3.6 Meilensteine

Termin	Meilenstein
07.12.2021	Verabschiedung Ausschreibungsunterlagen durch RR NW
14.03.2022	Zuschlagsverfügung externes Planerteam
07.07.2023	Verabschiedung MOCA-Zielwerte und Zukunftsbild 2045
31.12.2023	Verabschiedung Teilstrategien
30.09.2024	Verabschiedung Entwurf Bericht und Massnahmenblätter zu Händen der öffentlichen Mitwirkung
31.03.2025	Einsendeschluss AP 5 beim ARE

4 Organisation

4.1 Trägerschaft und Gebietskörperschaften

Träger des AP 5 ist der Kanton Nidwalden, vertreten durch den Regierungsrat des Kantons Nidwalden, Dorfplatz 2, 6371 Stans.

Die Erarbeitung des AP 5 erfolgt unter Federführung der Baudirektion des Kantons Nidwalden. Als massgeblich beteiligte Gebietskörperschaften bezieht die Baudirektion alle politischen Gemeinden des Kantons Nidwalden in die Erarbeitung und Umsetzung des AP 5 mit ein (vgl. Kap. 2.4).

4.2 Organigramm

Die Projektorganisation für das AP 5 wurde aus den Erkenntnissen aus dem AP 4 aktualisiert. **Sie trat am 1. Januar 2022 in Kraft.** Nachfolgend eine Übersicht (vgl. Anhang 1).

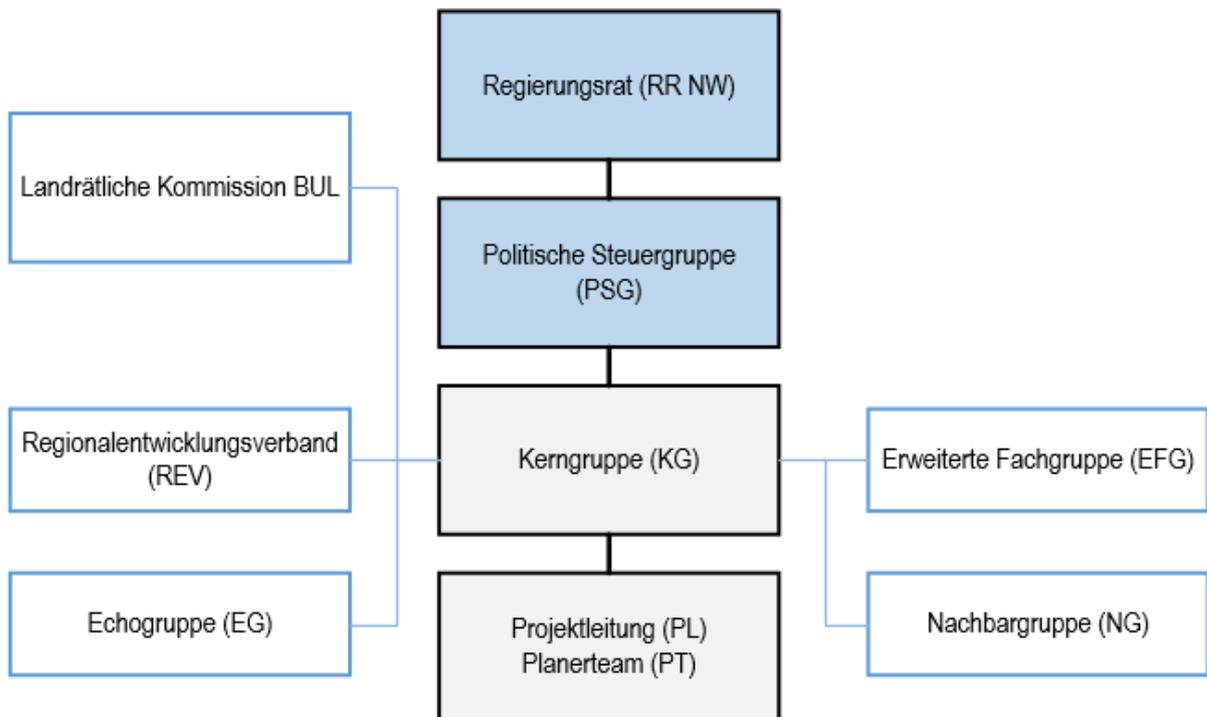


Abb. 2: Projektorganisation AP 5 (ohne Namen, vollständige Version vgl. Anhang 1)

4.3 Projektbeteiligte

Die Projektorganisation des AP 5 umfasst folgende Organisationseinheiten:

Operative Führungseinheit:

- Baudirektion Kanton Nidwalden

Politische Organisationseinheiten:

- Regierungsrat Kanton Nidwalden (Gesamtverantwortung)
- Politische Gemeinden (vertreten durch Politische Steuergruppe, PSG)
- Kommission Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL)

Planungspartner Kanton Nidwalden:

- Amt für Mobilität
- Amt für Raumentwicklung

Zusätzliche Amtsstellen können bei Bedarf in die Koordinationsaufgaben beigezogen werden.

Das Agglomerationsprogramm wird durch folgendes, externes **Planerteam (PT)** erstellt:

- [Metron Verkehrsplanung AG, Brugg AG](#)
- [Urbanista.ch AG, Zürich](#)

Folgende **Gemeinden** sind in die Organisation eingebunden. Sechs Gemeindevertreter nehmen repräsentativ für die Interessen aller untenstehenden Gemeinden in der **Kerngruppe (KG)** teil:

- Beckenried
- Buochs
- Dallenwil
- Engelberg
- Ennetbürgen
- Ennetmoos
- Emmetten
- Hergiswil
- Oberdorf
- Stans
- Stansstad
- Wolfenschiessen

Folgende **Ämter und Fachstellen** sind ebenfalls in die Organisation eingebunden:

- Amt für Naturgefahren
- Amt für Raumentwicklung, Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz
- Amt für Justiz, Fachstelle Jagd und Fischerei
- Amt für Kultur, Fachstelle Denkmalpflege
- Amt für Landwirtschaft
- Amt für Wald und Energie
- Amt für Umwelt
- Wirtschaftsförderung

Folgende **Agglomerationen** und **benachbarte Kantone / Gemeinden** sind eingebunden:

- Kanton Luzern
- Kanton Obwalden
- Kanton Uri
- Amt für Raumentwicklung und Verkehr Kanton Obwalden
- Agglomeration Luzern
- Agglomeration Talkessel Schwyz
- Agglomeration Unteres Reusstal
- Gemeinde Engelberg
- Gemeinde Kerns

Folgende **Transportunternehmen** und **Anspruchsgruppen Verkehr und Natur** sind ebenfalls eingebunden:

- zb Zentralbahn AG
- Postauto Schweiz AG
- Mobility Genossenschaft
- NextBike
- VCS OW und NW
- TCS, Untersektion NW
- ProVelo
- ProNatura
- Bauernverband Nidwalden
- Gewerbeverband Nidwalden

- Korporationen Nidwalden
- Nidwalden Tourismus

Weiter ist ebenfalls der **Regionalentwicklungsverband Nidwalden & Engelberg** als separate Organisationseinheit in den Prozess einzubinden.

Die weiteren Partner sind im Organigramm ersichtlich (vgl. Anhang 1). Die Rollen können in Abhängigkeit zum Stand des Projekts ändern.

4.4 Organisationseinheiten

Die Kompetenzen der untenstehenden Organisationseinheiten sind in der Kompetenzmatrix (vgl. Anhang 3) detailliert aufgeführt.

4.4.1 Regierungsrat (RR)

Der RR möchte insbesondere an den **halbjährlichen Klausursitzungen** über den Stand der Arbeiten informiert werden und Gelegenheit erhalten, mitzuwirken.

Mitglieder RR

RR Michèle Blöchliger	Finanzdirektorin
RR Therese Rotzer	Baudirektorin
RR Karin Kayser	Justiz- und Sicherheitsdirektorin
RR Res Schmid	Bildungsdirektor
RR Joe Christen	Landwirtschafts- und Umweltdirektor
RR Peter Truttmann	Gesundheits- und Sozialdirektor
RR Othmar Filliger	Volkswirtschaftsdirektor
Armin Eberli	Landschreiber

Aufgaben / Kompetenzen:

- Beauftragung;
- Steuerung;
- Freigaben von Entscheiden;
- Verabschiedung / Entscheidung.

Der RR ist bei den Richtungsentscheiden des AP 5 eng einzubinden:

- Die Entwicklungsgrundsätze werden durch den RR verabschiedet;
- Die Ausschreibungsunterlagen durch den RR verabschiedet;
- Die Vergabe Planerteam wird durch den RR zur Kenntnis genommen;
- Die Zusammenarbeitsverträge mit den Gemeinden werden durch den RR verabschiedet;
- Der RR gibt die Finanzierung über das jährliche Budget frei;
- Der RR wird über die ersten Planungsschritte informiert und verabschiedet die weiteren Planungsschritte ab dem Zukunftsbild 2045 mit den MOCA-Indikatoren;
- Der Bericht sowie die Massnahmenblätter und die Umsetzungstabellen zum AP 5 werden vom RR verabschiedet und beim Bund eingereicht.

4.4.2 Politische Steuergruppe (PSG)

Baudirektorin Therese Rotzer (Präsidentin), Landwirtschafts- und Umweltdirektor Joe Christen und Volkswirtschaftsdirektor Othmar Filliger wurden mit RRB Nr. 238 vom 9. April 2019 ermächtigt und beauftragt, den Kanton in der PSG zu vertreten und die Erarbeitung des AP 5 zu begleiten. Mit den drei delegierten Direktionsvorstehern sind die für das Agglomerationsprogramm zuständigen Fachbereiche abgedeckt.

Die Vertretung der Gemeinden wird durch die Gemeindepräsidenten und/oder deren Stellvertretung wahrgenommen. Die Vertretung wurde an der Gemeindekonferenz vom 14. September 2021 durch alle Gemeindepräsidenten festgelegt.

Die PSG fasst ihre Beschlüsse – soweit keine Einstimmigkeit vorliegt – wie folgt: Einem Beschluss muss sowohl die Dreierdelegation des Regierungsrates wie auch die Delegation der Gemeinden zustimmen. Bei der Beschlussfassung innerhalb der Delegation gilt das relative Mehr der abgegebenen Stimmen. Jede Gemeinde hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt ein Beschluss als abgelehnt.

Mitglieder PSG

RR Therese Rotzer	Baudirektorin
RR Joe Christen	Landwirtschafts- und Umweltdirektor
RR Othmar Filliger	Volkswirtschaftsdirektor
GP Urs Christen Stv. GR Christian Lang	Gemeinde BEC
GP Werner Zimmermann Stv. GR Adolf Scherl	Gemeinde BUO
GR Alois Mathis Stv. GS Lars Vontobel	Gemeinde DAL
GR Martin Mahler	Einwohnergemeinde Engelberg
GP Viktor Eiholzer Stv. GR Andreas Kälin	Gemeinde EBÜ
GP Roland Kaiser Stv. GR Raphael Bodenmüller	Gemeinde EMO
GP Toni Mathis Stv. GR Daniel Krucker	Gemeinde EMT
GP Daniel Rogenmoser Stv. GR Christoph Keller	Gemeinde HER
GP Judith Odermatt Stv. GR Andreas Knüsel	Gemeinde ODO
GP Lukas Arnold Stv. GR Sarah Odermatt	Gemeinde STA
GP Beat Plüss Stv. GR Norbert Rohrer	Gemeinde SST
GP Wendelin Käslin Stv. GR Roger Isenegger	Gemeinde WOL

Die PSG ist aktiv in die Erarbeitung des AP 5 einzubinden und verfolgt die einzelnen Arbeitsschritte eng mit.

Aufgaben / Kompetenzen:

- Teilnahme **4 Sitzungen** pro Jahr;
- Die Mitglieder der PSG nehmen eine Gesamtsicht über den Kanton Nidwalden ein;
- Die Mitglieder sind darum besorgt, eine konsolidierte Haltung des Kantons und der Gemeinden zu entwickeln;
- Ziel ist es, den Handlungsbedarf im Kanton zu identifizieren und Strategien festzulegen;
- Rückmeldungen zu strategischen Themen aus Sicht der Gemeinde einbringen zu den jeweiligen Zwischenschritten;
- Priorisierung von Massnahmen beraten;
- Prüfung / Vernehmlassung der Zwischenschritte;
- Freigabe der Zwischenschritte für die Verabschiedung durch den RR (jeweils circa 2-3 Wochen vorgängig);
- Freigabe Anträge für den RR (jeweils circa 2-3 Wochen vorgängig);
- Die Koordination erfolgt über die PL (inkl. Protokollierung);
- Sitzungsvorbereitung mit Unterlagen, welche die KG rund 1 Woche vorher zustellt;
- Zustimmung zu Aktualisierungen des PHB.

4.4.3 Kerngruppe (KG)

Die KG setzt sich aus der PL und den – im Zusammenhang mit den massgeblichen Teilbereichen für das AP – zuständigen Ämtern und Fachstellen des Kanton Nidwalden und aus sechs Bauamtsleitenden respektive Gemeindeschreibenden der Gemeinden zusammen. Die sechs Fachpersonen aus den Gemeinden wurden vom jeweiligen Gemeinderat in die KG delegiert.

- Die KG sorgt dafür, dass die Gesamtkoordination unter Einbezug aller wichtigen Projektbeteiligten gewährleistet ist;
- Sie beschäftigt sich mit den Koordinationsthemen, welche für die Erreichung der übergeordneten Ziele des AP relevant sind;
- Die KG setzt sich aus den Amtsleitenden des AMO und des ARE inkl. 5 Fachpersonen aus den Gemeinden (Bauamtsleitende) zusammen.

Mitglieder KG

RR Therese Rotzer	Baudirektorin, RR, PL
Simon Fontana	Amt für Raumentwicklung, PL
Stephanie von Samson	Vorsteherin AMO
Thomas Furrer	Vorsteher ARE
Patrik Dommen	Leiter Bauamt BUO
Roman Schleiss	Gemeindeschreiber Engelberg
Ruedi Limacher	Abteilungsleiter Bau HER
Richard Graf	Leiter Bauamt STA
Roger Deflorin	Leiter Bauamt SST
Sepp Odermatt	Leiter Bauamt WOL

Aufgaben / Kompetenzen:

- Die KG tagt **4-6 Mal** im Jahr;

- Ziele ist es Handlungsbedarf im Kanton zu identifizieren und Strategien festzulegen;
- Die Koordination erfolgt über die PL (inkl. Protokollierung);
- Sitzungsvorbereitung mit Unterlagen, welche die PL rund 5 Tage vorher zustellt;
- Die KG ist eine wesentliche Organisationseinheit zur Erarbeitung des AP 5. Insbesondere sollen hier die Anliegen und Vorschläge des Kantons und der Gemeinden eingebracht werden, welchen eine grosse Bedeutung beigemessen wird;
- Massnahmen mit Priorisierung mit PL / PT erarbeiten / fachlich beraten und Freigabe vorbereiten;
- Kontrollieren periodisches Reporting;
- Kontrollieren von PL / PT erkannte Risiken und kontrollieren Risiko-Management;
- Kontrollieren von PL vorgenommene Sicherstellung Abstimmung auf andere Planungen;
- Kontrollieren und vorbereiten Freigabe Umsetzungsreporting;
- Die KG prüft und bereitet die Freigabe aller Planungsschritte vor (vgl. Beilage Funktionsmatrix);
- Freigabe Auftragserteilung Planer;
- Freigabe Nachführung PHB;
- Vorbereitung von Projektentscheiden bzw. Richtungsentscheiden, welche auf Stufe PSG und RR gefällt werden müssen;
- Vorschläge / Ideen / Kritiken / Rückmeldungen zu fachlichen Themen aus Sicht Kanton und der Gemeinden einbringen zu den jeweiligen Zwischenergebnissen;
- Entwicklungsvorstellungen des Kantons und der Gemeinden einbringen;
- Massnahmen mitentwickeln und Priorisierung beraten;
- Sicherstellen des Informationsaustauschs auf politischer und fachlicher Ebene;
- Koordination mit kantonalen Ämtern, Verbänden und Interessengruppen.

4.4.4 Projektleitung (PL)

Die PL wird durch die Baudirektion wahrgenommen. Die PL ist verantwortlich für die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms und ist für die Überwachung der Kredite und Abläufe, Einhaltung der Termine und Abschluss der Zwischenphasen zuständig. Sie untersteht auf der strategischen Ebene der KG und PSG, auf der operativen Ebene ist sie Ansprechpartnerin für alle Fragen zum Agglomerationsprogramm.

Mitglieder PL

RR Therese Rotzer	Baudirektorin, RR NW
Simon Fontana	Amt für Raumentwicklung

Aufgaben / Kompetenzen:

- Operative Gesamtkoordination aller Projektbeteiligten / Steuerung Koordinationsprozess;
- Abstimmung auf andere Planungen sicherstellen;
- Kommunikation mit allen Organisationseinheiten im Projekt;
- Presse / Öffentlichkeit (Kommunikation nach aussen);
- Umsetzungsreporting;
- Erarbeitung MOCA-Zielwerte (gemeinsam mit PT);
- Erarbeitung und Festlegung weitere Ziele der Agglomeration (gemeinsam mit PT);
- Definition übergeordnete Qualitätsschwerpunkte (gemeinsam mit PT);
- Start Agglomerationsprogramm initiieren;
- Erarbeitung Meilensteine / Vorgehenskonzept / Funktionsmatrix / Organigramm (PHB);

- Vorbereitung Auftragserteilung Planer und Versand Zuschlagsverfügung;
 - Vorbereitung Zusammenarbeitsverträge / Vereinbarungen;
 - Vorbereitung Finanzierung über jährliches Budget;
 - Führung PT;
 - Anträge formulieren, vermitteln und durchsetzen gemeinsam mit PT;
 - Risiken erkennen / Risiko-Management;
 - Zukunftsbild, Teilstrategien und Massnahmen mit Priorisierung mit PT miterarbeiten und prüfen;
 - Unterstützungsarbeiten bei Öffentliche Mitwirkung und Mitwirkungsbericht;
 - Kontrolle PHB (insb. Terminplan, Projektorganisation etc.), Nachführung gemeinsam mit PT;
 - Kontrolle von durch PT geführte Kostenkontrolle (Einhaltung Kostendach und Budget);
 - Kontrolle der durch PT durchgeführte Erarbeitung der Planungsschritte (Inhalte verfassen);
 - Kontrolle von durch PT erarbeitete Planung und Vorbereitung von Entscheiden RR;
 - Kontrolle von durch PT erarbeitete Sitzungsplanung / Projektadministration;
 - Kontrolle von durch PT geführte Pendenzenliste;
 - Kontrolle von durch PT erarbeitetem periodischem Reporting;
 - Kontrolle der durch PT erarbeitete Einhaltung Terminplan;
 - Kontrolle Sicherstellung inhaltliche Kohärenz (roter Faden);
 - Kontrolle Vereinbarkeit von Strategien, Massnahmen mit Wirkungskriterien Bund;
 - Kontrolle Vereinbarkeit von Strategien, Massnahmen mit Entwicklungsgrundsätzen;
 - Kontrolle und Unterstützung bei Erarbeitung von Situations- und Trendanalyse und Handlungsbedarf.
-
- Sitzungsleitung KG und PSG (inkl. Versand Einladung);
 - Rechtzeitiges Erkennen und Planen von erforderlichen Entscheiden;
 - Erarbeitet oder veranlasst die Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen z.H. KG, PSG und RR;
 - Formuliert die Anträge z.H. KG, PSG und RR;
 - Setzt die Aufträge der KG, PSG und RR um bzw. steuert die Umsetzung der Aufträge gemeinsam mit dem PT;
 - Zusammenstellen und Bereinigen von Anträgen von Gemeinden, Fachstellen, Verbänden z. Hd. KG, PSG und RR;
 - Koordination von übergeordneten juristischen Abklärungen;
 - Sicherstellung der übergeordneten Terminplanung;
 - Periodisches Reporting (Termine, Kosten, Prognosen, Risiken usw.) je nach Projektphase;
 - Kontrolliert und stellt die Einhaltung von Meilensteinen sicher;
 - Treffen von Massnahmen zur Sicherung der Projektziele;
 - Definieren Kommunikationsstrategie und Kommunikationsmassnahmen.

4.4.5 Planerteam (PT)

Mittels öffentlicher Ausschreibung wird das Planerteam für die Erarbeitung des AP 5 beauftragt. Das Planerteam wird durch die PL geführt. Das Planerteam ist ein ausgewiesenes Fachbüro für die Erarbeitung von Agglomerationsprogrammen und begleitet die PL aktiv bei der Erstellung des AP 5. Es ist dafür besorgt, den Hauptteil des AP 5 zu verfassen sowie die Massnahmenblätter zu erstellen und überdies die weiteren Projektbeteiligten zu beraten. Das Planerteam nimmt an den Sitzungen der KG, der PSG sowie allfälligen Veranstaltungen mit

EG und NG teil. Auch nimmt sie teil an der Infoveranstaltung zum Start der öffentlichen Mitwirkung.

Mitglieder PT

Lukas Fischer	Gesamtprojektleitung (auftragnehmerseitig)	Geschäftsleiter Metron AG Fachexperte Verkehrsplanung
Markus Nollert	Stv. Projektleitung (auftragnehmerseitig)	Co-Geschäftsleiter urbanista.ch AG Fachexperte Raumplanung
Lisa di Lena	Hauptsachbearbeitung	Metron AG Fachexpertin Verkehrsplanung
Marion Villingner	Sachbearbeitung	Urbanista.ch AG Fachexpertin Siedlung

Je nach Arbeitsschritt werden aus den beiden Büros weitere Fachexperten (z.B. aus den Fachbereichen Landschaftsplanung oder Visualisierung) beigezogen.

Aufgaben / Kompetenzen:

- Erarbeitung Vorschlag MOCA-Zielwerte (gemeinsam mit PL);
 - Kostenkontrolle (Einhaltung Kostendach und Budget);
 - Erarbeitung der Planungsschritte (Inhalte verfassen);
 - Unterstützung bei Nachführung PHB (gemeinsam mit PL);
 - Planung und Vorbereitung von Entscheiden RR;
 - Sitzungsplanung / Projektadministration: Terminsetzung, Vorbereitung/Traktanden, Protokollieren;
 - Pendenzenliste führen;
 - Periodisches Reporting;
 - Risiken erkennen / Risiko-Management (gemeinsam mit PL);
 - Einhaltung Terminplan überwachen;
 - Unterstützung PL bei Sicherstellung Abstimmung auf andere Planungen;
 - Inhaltliche Kohärenz (roter Faden) sicherstellen;
 - Vereinbarkeit von Strategien, Massnahmen mit Wirkungskriterien Bund sicherstellen;
 - Vereinbarkeit von Strategien, Massnahmen mit Entwicklungsgrundsätzen sicherstellen;
 - Erarbeitung der Planungsschritte AP 5: Situations- und Trendanalyse, Handlungsbedarf, Zukunftsbild (mit PL), Teilstrategien (mit PL), Massnahmen mit Priorisierung (mit PL);
 - Unterstützung PL bei Umsetzungsreporting;
 - Unterstützung PL bei Kommunikation mit anderen Organisationseinheiten im Projekt sowie Presse / Öffentlichkeit;
 - Durchführung Öffentliche Mitwirkung, Erarbeitung Mitwirkungsbericht und Bereinigung Bericht und Massnahmenblätter (gemeinsam mit PL).
-
- Koordination mit den kantonalen Drittprojekten (GVK, AP LU etc.);
 - Koordination der Einheitlichkeit und Vollständigkeit der Dokumentation;
 - Frühzeitige Abstimmung von Projektgrundlagen;
 - Abstimmung von Detaillösungen;
 - Vorbereitung von Entscheidungsgrundlagen z. Hd. PL, KG, PSG, RR;
 - Sicherstellung der Umsetzung von Vorgaben der PL und des Bundes;
 - Teilnahme, Protokollierung und teilweise an PSG, KG, NG, EFG, EG.

4.4.6 Landratskommission (BUL)

Im Rahmen des AP 5 2 konnten wesentliche Bestandteile wegen politischer Widerstände nicht in den Richtplan überführt werden, wodurch das Agglomerationsprogramm an sich in Frage gestellt wurde. Um dies bei der 5. Generation zu vermeiden, ist ein verstärkter Einbezug des Landrats in die Erarbeitung des neuen Agglomerationsprogramms zu befürworten. Hierzu wurde mit RRB Nr. 714 vom 6. November 2018 die regelmässige Information der zuständigen landrätlichen Kommission Bau, Planung, Landwirtschaft und Umwelt (BUL) beschlossen.

Mitglieder BUL (Kontaktpersonen)

Armin Odermatt-Christen	Präsident
Domenika Wigger	Sekretärin

Aufgaben / Kompetenzen:

- Regelmässige Kenntnisnahme des Arbeitsstandes und der Inhalte der einzelnen Bausteine nach Abschluss;
- Vorstellung durch KG **jährlich / halbjährlich**;
- Möglichkeit zur Mitwirkung zu den einzelnen Arbeitsschritten, insb. Zukunftsbild, Teilstrategien, Massnahmen mit Priorisierung;
- Mitwirkung bei der Festlegung der MOCA-Zielwerte;
- Mitwirkung bei der öffentlichen Mitwirkung (Verabschiedung Entwurf Bericht und Massnahmenblätter).

4.4.7 Regionalentwicklungsverband (REV)

Der Regionalentwicklungsverband Nidwalden und Engelberg (REV) ist eine beratende Organisationseinheit, das sich circa halbjährlich zur Koordination von verschiedenen Themen zwischen allen Gemeinden trifft. Die KG informiert regelmässig und lädt sie bei wichtigen Zwischenschritten zur Mitwirkung ein. Strategien und Massnahmen des AP 5 sollen, wo möglich, auf diejenigen des REV abgestimmt werden.

Mitglieder (Kontaktperson)

Beatrice Richard	Geschäftsführerin und Präsidentin Vorstand, REV
------------------	---

Aufgaben / Kompetenzen:

- Regelmässige Kenntnisnahme der einzelnen Phasen, insbesondere der Massnahmen mit Priorisierung;
- Kenntnisnahme von bedarfsweisen Vorstellungen der Zwischenstände durch die PL / KG (circa jährlich);
- Abgleich Zwischenstände AP 5 mit geplanten Strategien und Massnahmen REV;
- Möglichkeit zur Mitwirkung bei einzelnen Arbeitsschritten, insbesondere Massnahmen mit Priorisierung;
- Mitwirkung bei der öffentlichen Mitwirkung (Verabschiedung Entwurf Bericht und Massnahmenblätter).

4.4.8 Echogruppe (EG)

Die Echogruppe (EG) ist eine Organisationseinheit bestehend aus Vertretern aus den lokal tätigen Transportunternehmen, Interessengruppen und Verbänden.

Mitglieder EG

Michael Schürch	Geschäftsführer, zb Zentralbahn AG
Philipp Schubiger	Leiter Planung Region Zentralschweiz, PostAuto Schweiz AG
Daniel Daucourt	Geschäftsführender Präsident, VCS Sektion Ob- und Nidwalden
Roman Huber	TCS, Untersektion Nidwalden
Roberta Lischer-Bognuda	ProVelo Unterwalden
Sepp Odermatt	Präsident, Bauernverband Nidwalden
Seraina Bamert	Geschäftsführerin, Pro Natura Unterwalden
Josef Lussi-Waser	Präsident, Nidwalden Tourismus
Iren Odermatt	Präsidentin, Vereinigung der Nidwaldner Korporationen

Aufgaben / Kompetenzen:

- Regelmässige Kenntnisnahme des Arbeitsstandes und der Inhalte der einzelnen Phasen, circa **halbjährlich / jährlich** (Vorstellung durch PL / KG);
- Mitwirkung bei Abstimmung auf andere Planungen;
- Möglichkeit zur Mitwirkung zu den einzelnen Arbeitsschritten, insbesondere Situations- und Trendanalyse und Massnahmen mit Priorisierung;
- Mitwirkung bei der öffentlichen Mitwirkung (Verabschiedung Entwurf Bericht und Massnahmenblätter).

4.4.9 Erweiterte Fachgruppe (EFG)

Die Erweiterte Fachgruppe (EFG) besteht aus weiteren für Teilbereiche des AP 5 zuständigen Ämtern und Fachstellen des Kantons Nidwalden. Sie werden bei Bedarf beigezogen und erhalten die Zwischenstände des AP 5 mit der Möglichkeit zur Mitwirkung. Sie stellen sicher, dass das AP 5 mit den laufenden Planungen in den jeweiligen Fachbereichen übereinstimmt.

Mitglieder EFG

Viktor Schmidiger	Amt für Gefahrenmanagement
Moritz Wernli	Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz
Fabian Bieri	Amt für Justiz, Fachstelle Jagd und Fischerei
Sebastian Geisseler	Amt für Kultur, Fachstelle für Denkmalpflege
Andreas Egli	Amt für Landwirtschaft
Ruedi Günter	Amt für Wald und Energie
Fidel Hendry	Amt für Umwelt
Brigitte Fäh	Wirtschaftsförderung

Aufgaben / Kompetenzen:

- Regelmässige Kenntnisnahme des Arbeitsstandes und der Inhalte der einzelnen Phasen;
- Bedarfsweiser Einbezug in den jeweiligen Phasen;
- Vorstellung durch PL / KG circa **halbjährlich**;
- Sicherstellung Übereinstimmung AP 5 mit den laufenden Planungen in den Ämtern;
- Möglichkeit zur Mitwirkung zu den einzelnen Arbeitsschritten, insbesondere Situations- und Trendanalyse und Massnahmen mit Priorisierung;
- Mitwirkung bei der öffentlichen Mitwirkung (Verabschiedung Entwurf Bericht und Massnahmenblätter).

4.4.10 Nachbargruppe (NG)

Die Nachbargruppe (NG) besteht aus fachlichen Vertretern der Nachbarkantone, -Agglomerationen und -Gemeinden.

Mitglieder

Roger Sonderegger	Amt für Raumentwicklung / Verkehr Obwalden
Mike Siegrist	PL Agglomeration Luzern
Margot Hug	PL Agglomeration Talkessel Schwyz
Pirmin Scheuber	PL Agglomeration Unteres Reusstal
Oggier Bendicht	Gemeinde Engelberg
Roger Burri	Gemeinde Kerns

Aufgaben / Kompetenzen:

- Regelmässiger Austausch zu den Inhalten des AP;
- Regelmässiger Abgleich zu den laufenden Projekten aus den Nachbarkantone bzw. Agglomerationen;
- Möglichkeit zur Mitwirkung zu den einzelnen Phasen;
- Regelmässige Kenntnisnahme des Arbeitsstandes und der Inhalte der einzelnen Bausteine nach Abschluss;
- Regelmässige Kenntnisnahme der Arbeitszwischenstände, circa **halbjährlich**.

5 Kommunikation und Zusammenarbeit

5.1 Sitzungswesen

Normtraktanden

Zur effizienten Bearbeitung und guten Nachvollziehbarkeit der Protokolle werden die Traktanden der institutionalisierten Sitzung für die Organisationseinheiten PSG, KG und PL inkl. PT vereinheitlicht:

Traktanden

1. Protokollgenehmigung / Zielsetzung
2. Allgemeine Information / Kommunikation
3. Stand der Arbeiten am AP 5
4. Finanzierung und Überprüfung Termin- und Zeitplan
5. Varia und nächste Sitzung

Sitzungsdokumentation

Für die Sitzungsdokumentation gilt folgendes Verfahren:

- Anträge für die nächste Sitzung müssen schriftlich 7 AT (Arbeitstage) vor dem Sitzungstermin bei der PL vorliegen;
- Die ausführliche Traktandenliste (Einladung) mit den notwendigen Informationen wird 5 AT vor dem Sitzungstermin an alle Eingeladenen verteilt;
- Das Reporting für die KG und PSG wird mit der jeweiligen Einladung an die Sitzungsteilnehmenden versandt;
- Das Protokoll wird spätestens 5 - 10 AT nach der Sitzung an alle Empfänger gemäss Verteilerliste per E-Mail versandt;
- Die Pendenzenliste wird als rollende Liste geführt. Neue Aufträge werden protokolliert und in der Pendenzenliste neu eingetragen. Erledigte Aufträge werden als erledigt markiert und nach der nächsten Sitzung gestrichen;
- Von jeder Sitzung ist ein Protokoll analog Vorgabe zu erstellen;
- Traktandenliste und Protokolle werden durch das Planerteam (PT) erstellt.

Reporting

Das Reporting dient den Organisationseinheiten PSG, KG und PL inkl. PT als Statusbericht. Es gibt Auskunft über den Stand der Arbeiten, über allfällige Probleme und den Koordinationsbedarf. Das Reporting wird, bevor der Versand der Einladung erfolgt, durch das PT aktualisiert.

Arbeits- und Terminplan

Um sicher zu gehen, dass die Termine und Meilensteine eingehalten werden, wird der Arbeits- und Terminplan quartalsweise aktualisiert und bildet eine der Sitzungsgrundlagen in der KG. Der Lead liegt bei der PL.

Pendenzenliste

Für die PSG, KG, und PL inkl. PT führt der PS resp. das PT eine Pendenzenliste. Die Pendenzenlisten werden an jeder Sitzung traktandiert und aktualisiert.

In der Pendenzenliste werden die in der Analyse festgestellten Probleme aufgelistet, die unbedingt zu lösen sind, um das Gesamtprojekt nicht zu gefährden.

Jedes Problem wird einer verantwortlichen Stelle zur Lösung zugewiesen. Für die Problemlösung wird aufgrund der in der Analyse festgestellten Abhängigkeiten ein verbindlicher Termin gesetzt. Die Problemlösungen werden in Form von Pendenzen ausgewiesen und dienen in erster Linie dem Controlling für die zugewiesenen Problemlösungen. Für die Bearbeitung an der Sitzung werden die Pendenzen in das vorgeschriebene Protokoll eingefügt.

Anträge Kerngruppe

Für Probleme, zu deren Lösung bzw. Abstimmung die KG nicht die notwendige Kompetenz besitzt, werden Anträge an die PSG gestellt.

Entscheide

Entscheide, welche Termine, Kosten, Bewilligungen und zentrale Projektelemente betreffen, werden grundsätzlich in der PSG gefällt. Relevante Entscheide aus anderen Sitzungen werden im PSG kommuniziert.

Projektplattform (vgl. Kapitel 8)

Bitte neue Unterlagen an den Projektleiter zur Einordnung in die Ablagestruktur.

5.2 Sitzungsplan

Die Sitzungspläne gemäss Sitzungsorganisation sind jährlich im dritten / vierten Quartal für das kommende Jahr durch das PS resp. PT mit der KG und PL auszuarbeiten und sind zu integrierender Bestandteil der Termin- und Arbeitsprogramme.

Zusätzliche Termine werden bei Bedarf durch die PL bzw. die KG in Zusammenarbeit mit den Projektbeteiligten koordiniert und festgelegt.

Der Sitzungsplan befindet sich auf der Teampattform TEAMS und wird durch das PL oder den PS verwaltet.

5.3 Kommunikation

Die Kommunikation läuft über die PL. Die Kommunikation nach aussen wird durch den Projektleiter des Kantons, Simon Fontana, vorbereitet, in der Regel unter Einbezug des Kommunikationsverantwortlichen des Kantons Nidwalden, und durch RR Therese Rotzer freigegeben. Auf eine externe Kommunikationsstelle wird verzichtet.

5.3.1 Kommunikation innerhalb der Projektorganisation

Entlang des Entscheidstrangs (PT – PL – KG – PSG – RR) erfolgt die Kommunikation in erster Linie über regelmässig stattfindende Sitzungen inkl. Vor- und Nachbereitung (vgl. dazu Kap. 4.4.1 – 4.4.5).

Die übrigen Organisationseinheiten (BUL, REV, EG, EFG und NG) sind vor allem während dem Prozess laufend über den Stand der Arbeiten zu informieren. Je nach Arbeitsschritt ist auch die Möglichkeit zur Mitwirkung angedacht, namentlich bei der Festlegung der MOCA-Zielwerte, des Zukunftsbildes sowie zum Entwurf von Bericht und Massnahmenblättern.

Die Information erfolgt einerseits über circa halbjährliche Infoboards und andererseits über einen regelmässigen Newsletter, der per E-Mail versendet wird. Bei den Infoboards können je nach Stand der Arbeiten alle Organisationseinheiten zu einer gemeinsamen Informationsveranstaltung eingeladen werden oder die Gremien werden einzeln durch die PL informiert. Die

Newsletter dienen vor allem dazu, dass alle Projektbeteiligten jeweils auf einem aktuellen und gleichen Kenntnisstand sind. Die Informationen im Newsletter werden kurz und prägnant gehalten. Verlinkungen zu weiterführenden Informationen stehen im Vordergrund gegenüber viel Prosatext.

Bezüglich den Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortungen der oben genannten Organisationseinheiten wird auf die Kompetenzmatrix (Anhang 3) verwiesen.

5.3.2 Kommunikation nach aussen

Die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit erfolgt im Wesentlichen über die folgenden drei Kanäle:

- Projektseite auf www.nw.ch

Auf der Webseite des Kantons Nidwalden wird für das AP 5 eine eigene Projektseite erstellt. Diese beinhaltet Informationen zum aktuellen Projektstand sowie über die Organisation, Zeitplanung und über das Programm Agglomerationsverkehr generell. Dabei wird vor allem auf Darstellungen, Videos und Links zu weiterführenden Informationen als auf viel Text gesetzt. Aussenstehende sollen sich innert kurzer Zeit ein Bild machen und sich informieren können. Teil der Projektseite könnte auch ein FAQ-Sheet sein. Die Projektseite wird laufend durch die PL bewirtschaftet.

- Medienmitteilungen

Regelmässige Medienmitteilungen informieren die Öffentlichkeit über erreichte Meilensteine. Die Medienmitteilungen werden von der PL erstellt und freigegeben und werden über die Staatskanzlei veröffentlicht.

- Öffentliche Mitwirkung

Die öffentliche Mitwirkung soll der gesamten Bevölkerung des Kantons Nidwalden die Möglichkeit bieten, sich zum AP 5 einzubringen. Die Mitwirkung ist für Q3 2024 geplant. Sie erfolgt zumindest anhand von einem vorbereiteten Mitberichtsformular, allenfalls – sofern bis dahin vorhanden – mit einem e-Mitwirkungs-Tool. Dies um die Rückmeldungen der Bevölkerung zwecks einer effizienten Auswertung besser strukturieren zu können. Die Möglichkeit zur Mitwirkung soll möglichst breit gestreut werden, respektive es soll über verschiedene Kanäle darauf aufmerksam gemacht werden (Medienmitteilung, Homepage des Kantons NW und allenfalls öffentliche Reklame).

6 Prozesssteuerung

6.1 Bewilligungen

Die Einholung der Bewilligungen liegt in der Kompetenz der PL.

6.2 Kreditbeschaffung

Die Kosten für die Erarbeitung des AP 5 werden über das jährliche Budget auf das Konto 3132.02 (Agglomerationsprogramm) verbucht. Die Honorierung des Planerteams erfolgt unter Vorbehalt der jährlichen Genehmigung des Budgets durch den Landrat.

Bei der Vergabe an das Planerteam wurde das Kostendach auf CHF 236'000 festgelegt (inkl. MWSt. und NK). Vergleiche dazu RRB Nr. 704 vom 7. Dezember 2021 sowie Nr. 125 vom 8. März 2022. Für den Einbezug der Gemeinde Engelberg wurde das Kostendach mit RRB Nr. 487 vom 30. August 2022 auf CHF 249'650 angehoben.

6.3 Entschädigungen Gemeinden, Verbände und Interessensgruppen

Mit RRB Nr. 391 vom 18. August 2020 wurde im Rahmen des GVK beschlossen, dass von der Regel, wonach Delegierte öffentlich-rechtlicher Körperschaften für die Mitarbeit in Arbeitsgruppen nicht entschädigt werden, vorliegend nicht abgewichen wird. Dies gilt auch für die Arbeiten am AP 5.

6.4 Projektänderungen

Unter Projektänderungen sind Änderungen und Anpassungen zu verstehen, die von den Projektvorgaben gemäss PHB und Pflichtenheft abweichen. Diese können rechtlicher, technischer, finanzieller, politischer oder terminlicher Art sein.

Anträge auf solche Projektänderungen sind nach Absprache mit der KG dem Baudirektorin zur Zustimmung zuzustellen. Die PL legt das weitere Vorgehen zur Genehmigung des Änderungsantrages gemeinsam mit dem Baudirektorin fest. Im Grundsatz ist der Regierungsrat über Projektänderungen zu orientieren. In der Regel ist zu jeder Projektänderung ein Antrag zu erstellen.

Die PL führt eine Liste aller Änderungsanträge.

Der Baudirektorin kann die Kompetenz zur Freigabe von Projektänderungen unter spezifischen Vorgaben delegieren.

6.5 Konfliktmanagement

«Jedes Problem ist eine Chance.»

Wo Menschen zusammenarbeiten, sind Meinungsunterschiede und Missverständnisse nicht auszuschliessen. Die Komplexität sowie die grosse Anzahl an Beteiligten bieten das notwendige Potential dazu. Gerade deshalb ist es den Projektbeteiligten ein grosses Anliegen, Ziele bezüglich des Umgangs und der Lösungen von Konflikten festzulegen.

Ziele bezüglich Konfliktlösungen

- Rasche Konflikterledigung / Konflikte nicht eskalieren lassen;

- Lösung von Konflikten auf Konsensbasis.

Spielregeln im Umgang mit Konflikten resp. Konfliktpotential

- Offenes und ehrliches Kommunikationsverhalten;
- Partnerschaftliches Verhalten trotz unterschiedlichen Rollen und Interessen;
- Respekt vor den Meinungen und Anliegen der anderen;
- Transparente und nachvollziehbare Entscheide, damit diese intern und extern akzeptiert werden;
- Anerkennen, dass wir im Glashaus sitzen (öffentliches Organisationsvorhaben).

Prozess im Umgang mit Konflikten

- Auseinandersetzungen nicht auf persönlicher, sondern auf sachlicher Ebene führen;
- Probleme möglichst innerhalb der Projektorganisation lösen;
- Vertrauen aufbauen;
- Zwischenmenschliche Probleme sind direkt zwischen den Betroffenen anzusprechen;
- Vermeiden von Machtspielen (Selbstprofilierung zurückstellen, keine Besserwisserei);
- Positive Arbeitsatmosphäre schaffen.

Eskalation

Sofern Konflikte / Themen nicht innerhalb der Projektorganisation gelöst werden können und kein Konsens gefunden werden kann, sind diese an die nächste übergeordnete Instanz zu richten.

6.6 Qualitätssicherung

Qualitätssicherung PHB

- Halbjährliche Überprüfung PHB durch PL;
- Im Rahmen Sitzung mit KG Bericht über Änderungen durch PL;
- Kenntnisnahme/Genehmigung Änderungen durch KG.

Qualitätssicherung Prozess Erarbeitung AP 5

- Quartalsweise Überprüfung Arbeits- und Terminplan durch PL;
- Im Rahmen Sitzung mit KG Bericht über Änderungen durch PL;
- Kenntnisnahme/Genehmigung Änderungen durch KG;
- Prozessbegleitung durch PS.

Qualitätssicherung Ergebnisse

- Prüfung Zwischenergebnisse durch PL (Definition Meilensteine für Zwischenergebnisse in Arbeits- und Terminplan);
- Durchführung Vernehmlassung für Zwischenergebnisse und Endprodukt inkl. öffentlicher Mitwirkung;
- Im Rahmen Sitzung mit KG Vorstellung Zwischenergebnisse durch PL;
- Kenntnisnahme/Genehmigung Zwischenergebnis durch KG.

In der Umsetzungsphase des AP 5 und mit Blick auf die Folgegeneration:

- Laufendes Umsetzungsreporting gemäss den RPAV (vgl. Kapitel 7).

7 Rahmenbedingungen Bund

Die genauen Anforderungen zum Inhalt und Aufbau der Agglomerationsprogramme sind in der Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV) vom 20. Dezember 2019 festgehalten. Diese Verordnung wird zudem in den Richtlinien des ARE zum Programm Agglomerationsverkehr (RPAV) vom 20. Februar 2020 näher ausgeführt. Die darin festgelegten Vorgaben setzen den Rahmen für die Erarbeitung des AP 5.

7.1 Verordnung des UVEK über das Programm Agglomerationsverkehr (PAVV)

Der Aufbau und die Inhalte von Agglomerationsprogrammen sind vom Bund mit der PAVV und den RPAV eng vorgegeben.

Bausteine eines Agglomerationsprogramms

Folgende Bausteine einschliesslich kartografischer Darstellungen sind obligatorisch (Art. 2 f. PAVV):

- Hauptteil (Situations- und Trendanalyse, Zukunftsbild, Handlungsbedarf, Teilstrategien, Massnahmen mit Priorisierung);
- Massnahmenteil;
- Umsetzungstabellen.

7.1.1 Bausteine eines AP: Hauptteil

1. Situations- und Trendanalyse

Die Situationsanalyse stellt den aktuellen Zustand des Verkehrssystems, der Siedlungsstruktur unter Berücksichtigung der Landschaft sowie der Umwelt dar. Mit der Trendanalyse ist die künftige Entwicklung aufzuzeigen, wie sie ohne die Umsetzung des Agglomerationsprogramms und der darin enthaltenen Massnahmen eintreten könnte.

2. Zukunftsbild

Im Zukunftsbild sind die Raumtypen und die Entwicklungsziele zu Verkehr und Siedlung, die wichtigsten Verkehrselemente (z.B. wichtige Schlüsselmassnahmen, wichtige Netzteile) und deren Abstimmung auf die Siedlungsentwicklung sowie die wichtigsten Natur- und Landschaftsräume und deren Vernetzung festzuhalten. Das Zukunftsbild ist unter Beachtung des Raumkonzepts Schweiz und der kantonalen Raumentwicklungskonzepte zu definieren. Landschaftsthemen sind soweit zu behandeln, dass die Auswirkungen der Verkehrs- und Siedlungsmassnahmen auf die Landschaft beurteilt werden können. In quantitativer Hinsicht sollten im Zukunftsbild unter anderem die Zielwerte der MOCA-Indikatoren einbezogen werden.

Im Sinne einer rollenden Planung müssen laut dem Bund nicht alle Bausteine in jeder Generation überarbeitet werden (insbesondere die Bausteine 1 und 2). Darauf kann vor allem dann verzichtet werden, wenn die Agglomeration an jeder Generation teilnimmt. Im Fall der Agglomeration Nidwalden stammt das aktuelle Programm aber noch aus der 2. Generation und wurde im Jahr 2011 erarbeitet (Leistungsvereinbarung im Jahr 2015). Für die 5. Generation ist es angezeigt, alle Bausteine neu zu betrachten.

3. Handlungsbedarf

Unter diesem Punkt soll im Agglomerationsprogramm nachvollziehbar dargestellt werden, welche Probleme in der aktuellen Generation prioritär behandelt werden müssen, sowie welche

Schwerpunkte daraus in Bezug auf die Teilstrategien und Massnahmen abgeleitet werden. Dabei sollen auch die nationalen, kantonalen und weiteren relevanten Planungen in der Schweiz berücksichtigt werden. Dieser Baustein dient als Scharnier zwischen Zukunftsbild und Massnahmen im aktuellen Programm sowie als Bindeglied zwischen den verschiedenen Generationen von Agglomerationsprogrammen. Er ist damit ein Schlüsselement für den Nachweis der Generationenkohärenz (Art. 6, Bst. a PAVV) und für die Beurteilung der Gesamtwirkung eines Agglomerationsprogramms (Art. 14 Abs. 2 PAVV). Deshalb muss er in jeder Generation aktualisiert werden.

4. Teilstrategien

Die Teilstrategien in den Bereichen Verkehr und Siedlung, unter Berücksichtigung von Landschaft, sollen die geplanten Aktionsfelder darstellen. Sie haben aufzuzeigen, wie das Zukunftsbild erreicht und wie dem Handlungsbedarf nachgekommen wird. Sie müssen räumlich konkret sein und auf die spezifische Situation der beitragsberechtigten Stadt oder Agglomeration eingehen.

Die Teilstrategie im Bereich Verkehr soll Netzkonzepte zu allen Verkehrsträgern (öffentlicher Verkehr, motorisierter Individualverkehr sowie Velo- und Fussverkehr) enthalten. Weiter enthält sie Angebotskonzepte des öffentlichen Verkehrs, die Entwicklung multimodaler Angebote, eine Parkraumpolitik sowie das Verkehrs- und Mobilitätsmanagement. Dabei ist auch aufzuzeigen, wie die Trägerschaft den Übergang zwischen den nationalen und den nachgelagerten Verkehrsnetzen und -angeboten sicherstellen will. In touristisch geprägten beitragsberechtigten Städten oder Agglomerationen ist der Tourismusverkehr ebenfalls zu thematisieren. Die Teilstrategie Verkehr lässt sich in Strategien zum öffentlichen Verkehr, motorisierten Individualverkehr und Langsamverkehr aufteilen. Diese sind im Sinne einer Gesamtverkehrsstrategie aufeinander abzustimmen.

Für den Bereich Siedlung definiert die entsprechende Teilstrategie, wo die Siedlung mit welcher Priorität entwickelt werden soll (Entwicklungsschwerpunkte, Innenentwicklungsgebiete etc.). Sie zeigt auf, wie diese Entwicklung auf das bestehende und geplante Verkehrsnetz bzw. -angebot abgestimmt werden soll. Zudem stellt die Teilstrategie die Bezüge zwischen der Siedlungsentwicklung und den Landschaftsaspekten dar. Dazu gehören beispielsweise strategische Aussagen zu Landschaftselementen, die aus Sicht der Biodiversität, des Landschaftsbildes, der Naherholung und des Klimawandels von besonderem Wert sind.

Die genannten Teilstrategien sind in jeder Generation zu überprüfen und auf die nationalen, die kantonalen und weiteren relevanten Planungen abzustimmen. Je nach Handlungsbedarf sind sie zu aktualisieren, wobei auch die Bemerkungen in den Prüfberichten des ARE zu beachten sind.

Wie aus den Anforderungen zu den Teilstrategien zu entnehmen ist, liegt ein Hauptaugenmerk des Bundes in den kommenden Generationen, namentlich in der fünften, auf folgenden Aspekten:

- Schnittstellen im Übergangsbereich nationaler, regionaler und lokaler Netze in Agglomerationen;
- Vernetzung und kombinierte Mobilität;
- Förderung von multimodalen Drehscheiben;
- Parkraummanagement.

5. Massnahmen mit Priorisierung

In diesem Baustein zeigt die Trägerschaft auf, mit welchen Massnahmen die Teilstrategien umgesetzt werden sollen. Jede Massnahme ist nach Art. 4 Abs. 1 PAVV im Agglomerationsprogramm als A-, B- oder C-Massnahme zu deklarieren. Damit wird ersichtlich, in welchem Planungshorizont die Trägerschaft gedenkt, die Massnahme umzusetzen. Die Priorisierung einer Massnahme erfolgt aufgrund des Handlungsbedarfs und der Teilstrategien. Massgeblich für die Priorisierung ist zudem der Planungsstand sowie die Bau- und Finanzreife.

6. Umsetzungsbericht

Der Bundesrat hat der Bundesversammlung Bericht über den Stand der Umsetzung des PAV zu erstatten. Zudem haben sich die Kantone im Rahmen der Leistungsvereinbarungen zur Umsetzung der darin enthaltenen Massnahmen verpflichtet. Um einerseits der erwähnten Berichterstattungspflicht nachzukommen und andererseits die Einhaltung der von den Kantonen eingegangenen Verpflichtung beurteilen zu können, ist der Bund über den Stand der Umsetzung zu informieren.

Mit der 4. Generation des PAV wird die Beurteilung von Massnahmen aus früheren Generationen vereinfacht. So werden die Massnahmen aus der 1. und 2. Generation zukünftig bei der Beurteilung der Umsetzung nicht mehr mitberücksichtigt.

Besonderes Augenmerk legt der Bund darauf, dass die vorgegebenen Bausteine aufeinander aufbauen und mit einem roten Faden miteinander verbunden sind. Dazu stellt der Bund konkret folgende Anforderungen an die Kohärenz der Agglomerationsprogramme (Art. 6 PAVV):

- **Generationenkohärenz.** Das aktuelle Agglomerationsprogramm muss auf dem Zukunftsbild, den Teilstrategien sowie den Massnahmen der Vorgängergenerationen aufbauen und deren Stand der Umsetzung berücksichtigen. Sofern dies nicht der Fall ist, muss dies nachvollziehbar begründet sein. Im Fall des AP 5 hat aufgrund des Abstands zur Vorgängergeneration eine vollständige Neubetrachtung zu erfolgen. Die Vorgängergeneration, also das AP 5 2G, ist nach Auskunft des ARE nicht weiter zu beachten. Somit ist die Generationenkohärenz für das AP 5 noch nicht relevant, wohl aber für die Folgegeneration.
- **Inhaltliche Kohärenz.** Bei der inhaltlichen Kohärenz ist der Nachweis zu erbringen, dass die Massnahmen in eine Gesamtverkehrsplanung eingebunden sowie auf die übergeordneten Verkehrsnetze und die Siedlungsentwicklung gemäss dem kantonalen Richtplan abgestimmt sind. Mit der inhaltlichen Kohärenz wird gewährleistet, dass das Agglomerationsprogramm und seine Massnahmen das Zukunftsbild, den Handlungsbedarf und die Teilstrategien in den Bereichen Verkehr und Siedlung berücksichtigen.
- **Abstimmung auf andere Planungen.** Überdies sind das Agglomerationsprogramm und seine Massnahmen auf die nationalen, die kantonalen und weitere relevante Planungen in der Schweiz abzustimmen, namentlich den Sachplan Verkehr sowie die Entwicklungsprogramme STEP Schiene und STEP Nationalstrasse.

7.1.2 Bausteine eines AP: Massnahmenteil

Der Massnahmenteil muss mindestens folgende drei Bestandteile enthalten:

- **Massnahmenblatt für jede A- oder B-Massnahme**
Der Bund priorisiert eine Massnahme als A-Massnahme, wenn sie sich innerhalb von vier Jahren nach Verabschiedung des entsprechenden Bundesbeschlusses zum PAV als ausführungsfähig erweist. Eine Verkehrsinfrastrukturmassnahme gilt als ausführungsfähig, wenn davon auszugehen ist, dass sie innert diesem vorgegebenen Zeitraum bau- und finanzreif sein wird. Als B-Massnahme priorisiert der Bund eine Massnahme, wenn davon auszugehen ist, dass sie in der nächsten Generation voraussichtlich die Voraussetzungen einer A-Massnahme erfüllen wird.
- Tabelle mit den A- und B-Massnahmen
- Tabelle mit den relevanten Massnahmen nationaler, kantonaler und weiterer relevanter Planungen in der Schweiz und im grenznahen Ausland

7.1.3 Bausteine eines AP: Umsetzungstabellen

In den Umsetzungstabellen werden nach Vorlage des Bundes der Stand der Massnahmen gemäss dem Umsetzungsbericht tabellarisch zusammengefasst. Dies erfolgt im Rahmen jeder Generation alle vier Jahre.

Daneben führt die PL für die Agglomeration Nidwalden eine laufende Umsetzungstabelle, welche jährlich unter Einbezug aller Gebietskörperschaften nachgeführt wird.

7.1.4 Massnahmenkategorien

Weiter verlangt der Bund gemäss Art. 4 PAVV Massnahmen in konkret den folgenden Kategorien:

- **Verkehrsinfrastrukturmassnahmen.** Der Bund finanziert ausschliesslich Verkehrsinfrastrukturmassnahmen mit. Er leistet Beiträge an Verkehrsinfrastrukturen, die zu einem effizienteren und nachhaltigeren Gesamtverkehrssystem führen. Dazu gehören Infrastrukturmassnahmen des Strassen- und Schienenverkehrs sowie des Langsamverkehrs. Die RPAV enthalten eine Auflistung der vom Bund mitfinanzierbaren Verkehrsinfrastrukturmassnahmen.

Eine Leistungsvereinbarung zwischen dem Bund und der Trägerschaft der Agglomeration wird über die Verkehrsinfrastrukturmassnahmen, die im Rahmen des PAV mitfinanziert werden, sowie über die übrigen A- und B-Massnahmen (nicht mitfinanzierte Verkehrsinfrastrukturmassnahmen, Verkehrs- und Siedlungsmassnahmen) abgeschlossen.

- **Verkehrsmassnahmen, die vom Bund nicht mitfinanziert werden (eigene Leistungen).** Nicht vom Bund mitfinanzierte Verkehrsmassnahmen werden vollständig von den Trägerschaften bzw. den jeweils zuständigen Gebietskörperschaften finanziert (z.B. nachfrageseitige Verkehrsbeeinflussung wie Parkraumbewirtschaftung oder Mobilitätsmanagement).
- **Siedlungsmassnahmen.** Siedlungsmassnahmen bilden ebenfalls einen zwingenden Bestandteil eines Agglomerationsprogramms. Darunter versteht man planerische Massnahmen, die eine Siedlungsentwicklung nach innen unterstützen und sicherstellen, dass die

Siedlungsentwicklung in verdichteter Form an gut erschlossenen Lagen stattfindet. Sie tragen somit zu einem effizienten Verkehrssystem bei. Für Siedlungsmassnahmen ist keine Mitfinanzierung im Rahmen des PAV vorgesehen.

Ein Agglomerationsprogramm enthält zwingend A- und B-Massnahmen (Art. 4 Abs. 2 PAVV). Damit kann eine rollende Planung sichergestellt werden. Dagegen müssen C-Massnahmen nicht zwingend in das Agglomerationsprogramm aufgenommen werden; es braucht dafür auch keine Massnahmenblätter. Solche Massnahmen sind frühestens im Zeithorizont der übernächsten Generation ausführungsfähig.

7.1.5 Massnahmenbeurteilung

Damit eine Verkehrsinfrastrukturmassnahme von Bund mitfinanziert wird, sind folgende Anforderungen zu erfüllen (Art. 13 PAVV):

- Es können nur Beiträge für Verkehrsinfrastrukturmassnahmen ausgerichtet werden, die die **Kohärenz** (Art. 6 PAVV) beachten. Die Massnahmen müssen somit aus dem Zukunftsbild, dem Handlungsbedarf sowie den Teilstrategien hergeleitet worden sein. Sie müssen in einer Gesamtverkehrsplanung eingebunden und mit den übergeordneten Verkehrsnetzen und der Siedlungsentwicklung gemäss dem kantonalen Richtplan abgestimmt sein.
- Anhand der Angaben über den **Planungsstand** beurteilt der Bund, ob mit der Ausführung des Bauvorhabens innert Frist von vier (A-Horizont) respektive acht Jahren (B-Horizont) begonnen werden kann. Ist der Planungsstand ungenügend, wird die Massnahme umpriorisiert.
- Ein weiteres Kriterium der Massnahmenbeurteilung ist das **Kosten-Nutzen-Verhältnis**. Dieses ergibt sich aus den für die Massnahme aufzuwendenden Investitionskosten und aus ihrem Nutzen. Die Kostenbeurteilung beruht auf einer Zuordnung der Massnahmen zu Kostenkategorien (hoch, mittel, gering). Diese werden in Abhängigkeit von der Agglomerationsgrösse festgelegt. Für die Beurteilung des Nutzens einer Massnahme werden die Wirkungsziele, welche in den RPAV näher umschrieben sind, herangezogen. Es wird untersucht, ob eine Massnahme diese Wirkungsziele erreicht. Nur Massnahmen mit einem guten bis sehr guten Kosten-Nutzen-Verhältnis werden als mitfinanzierbar eingestuft.
- Die Umsetzbarkeit einer Verkehrsinfrastrukturmassnahme wird mit der **Bau- und Finanzreife** beurteilt (Art. 4 Abs. 3 Bst. PAVV).

7.1.6 Programmbeurteilung

Das Agglomerationsprogramm wird aufgrund des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und des Stands der Umsetzung beurteilt (Art. 14 PAVV). Der Beitragssatz des Bundes liegt zwischen 30 und 50 Prozent.

Im Rahmen der Nutzenbeurteilung wird die Gesamtwirkung des Agglomerationsprogramms auf die Qualität des Verkehrssystems, die Siedlungsentwicklung nach innen, die Umweltbelastung und den Ressourcenverbrauch sowie die Verkehrssicherheit untersucht. Zudem werden die Bausteine des Programms auf ihre Kohärenz überprüft.

Die Beurteilung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses erfolgt abgestuft nach Grösse der Agglomeration (kleine, mittlere, grosse Agglomerationen). Die Agglomeration Nidwalden gehört zu den kleinen Agglomerationen.

Der Stand der Umsetzung wird aufgrund des Umsetzungsberichts und den Umsetzungstabellen zur Vorgängergeneration beurteilt. Da im Fall des AP 5 das vorangegangene AP 5 2 nicht mehr zur Beurteilung herangezogen wird, fällt dieses Kriterium für die Agglomeration Nidwalden vorerst weg.

7.2 Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr (RPAV)

7.2.1 Übersicht RPAV

Bislang waren die Anforderungen an die Agglomerationsprogramme und das Prüfverfahren, die Prüfkriterien sowie Rechte und Mitwirkungspflichten der Trägerschaften in den Weisungen über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme beschrieben. Um eine rechtsstaatlich genügende gesetzliche Grundlage zu schaffen und aufgrund des nunmehr unbefristeten NAF wurden im Rahmen der Teilrevision vom 22. November 2017 der MinVV die erforderlichen Delegationsnormen geschaffen (vgl. Art. 18a Abs. 3 MinVV). In Ausführung dieser Delegationsnormen erlässt das UVEK die PAVV. Sie führt die rechtsverbindlichen Anforderungen an die Agglomerationsprogramme und an das Prüfverfahren aus. Mit Inkrafttreten dieser Revision am 1. Februar 2020 sind die darin enthaltenen Bestimmungen auf die Agglomerationsprogramme ab der vierten Generation anwendbar und ersetzen die bisherigen Weisungen über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme.

Die vorliegenden Richtlinien Programm Agglomerationsverkehr (RPAV) dienen als fachliche Hilfe für die Erarbeitung, Prüfung und Umsetzung der Agglomerationsprogramme und zeigen die für den Bund verbindliche Prüfmethode auf. Sie stützen sich auf die obgenannten gesetzlichen Grundlagen. Mit der Beachtung der RPAV kann gewährleistet werden, dass ein Agglomerationsprogramm effizient und zielgerichtet den Anforderungen des Bundes genügt. Wenn die beteiligten Akteure die Vorgaben der RPAV berücksichtigen, kann das Prüfverfahren effizient und zielgerichtet durchgeführt werden. Zudem wird eine gleichwertige Behandlung der beteiligten Trägerschaften sichergestellt.

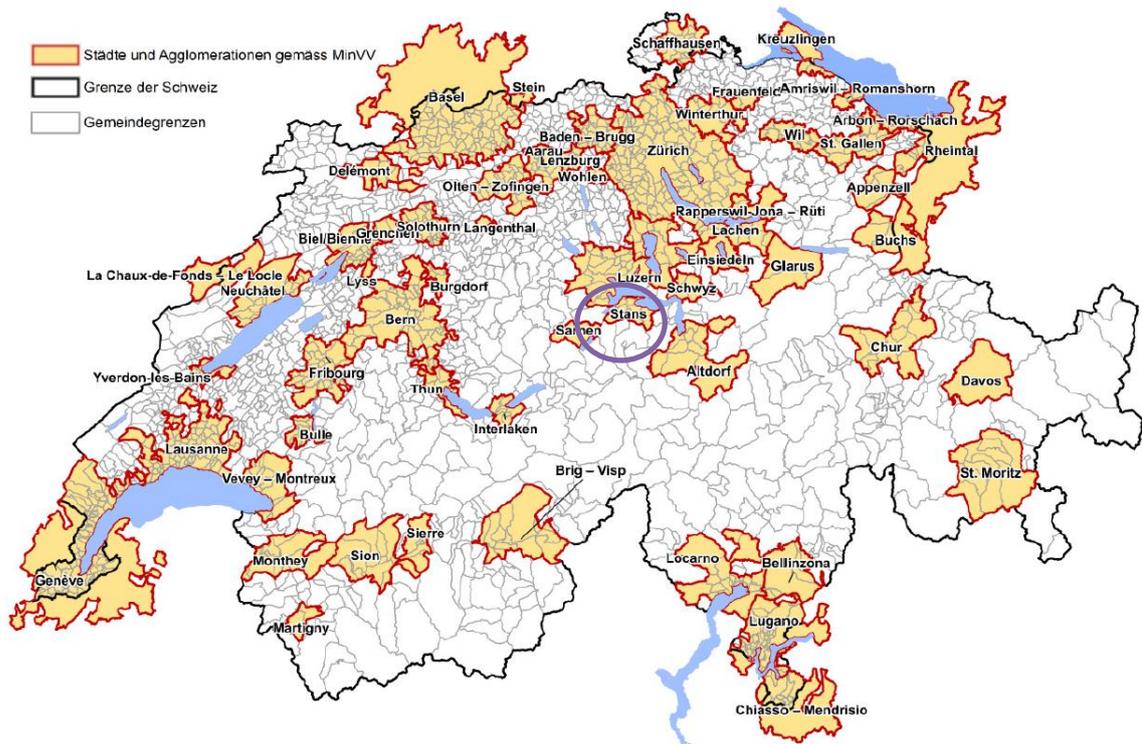


Abb. 3: Agglomerationsprogramme Schweiz

In Ergänzung zu den oben festgehaltenen Anforderungen des Bundes aus der PAVV wird vorliegend nur noch auf einzelne, ausgewählte Inhalte aus der RPAV eingegangen, welche die obigen Vorgaben noch näher ausführen. Im Übrigen dienen die RPAV alsdann vor allem dem externen Planerteam als grundlegendes Arbeitsinstrument.

7.2.2 Mitfinanzierbare Massnahmen

Gemäss Anhang 3 der RPAV sind Massnahmen aus den folgenden Massnahmenkategorien mitfinanzierbar (nähere Erläuterungen zu den jeweiligen Anforderungen diesbezüglich sind direkt den RPAV zu entnehmen):

- Kapazität Strasse;
- Verkehrsmanagement;
- Aufwertung / Sicherheit im Strassenraum (z.B. mit Betriebs- und Gestaltungskonzepten);
- Multimodale Drehscheiben;
- Langsamverkehr;
- Tram / Stadtbahnen;
- Bus- / öV-Infrastruktur;
- Elektromobilität im Privatverkehr;
- Güterverkehr und Logistik.

7.2.3 Wirkungskriterien

Die im Kapitel 2.2 genannten Wirkungsziele des Bundes werden in der RPAV in folgende Wirkungskriterien nach Haupt- und Unterkriterien unterteilt:

WK 1 Qualität des Verkehrssystems verbessern	
1.1	Verbesserung des Gesamtverkehrssystems
1.2	Verbesserung der Intermodalität und aktive Steuerung der Mobilitätsnachfrage
1.3	Verbesserung des öffentlichen Verkehrssystems
1.4	Verbesserung des Strassennetzes und Verkehrslenkung
1.5	Verbesserung im Langsamverkehr
WK 2 Siedlungsentwicklung nach innen fördern	
2.1	Siedlungskonzentration und Innenverdichtung
2.2	Aufwertung der öffentlichen Freiräume im Siedlungsgebiet
WK 3 Verkehrssicherheit erhöhen	
3.1	Erhöhung objektive und subjektive Verkehrssicherheit
WK 4 Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch vermindern	
4.1	Reduktion von Luftschadstoff- und Treibhausgasemissionen
4.2	Reduktion von Lärmemissionen
4.3	Minimierung des Ressourcenverbrauchs und Aufwertung von Natur- und Grünräumen

In der Folge sind in der RPAV sämtliche Kriterien mit Kernfragen und Präzisierungen näher umschrieben.

8 Grundlagen

8.1 Bund

8.1.1 Prüfbericht des Bundes zum AP 2

Die Ergebnisse aus dem Prüfverfahren eines Agglomerationsprogramms werden in einem Prüfbericht des ARE zusammengefasst. Die Prüfberichte bilden die Grundlage für die Botschaft betreffend den Bundesbeschluss zum PAV. Sie dienen zudem den Trägerschaften als Grundlage für die Weiterentwicklung ihrer Agglomerationsprogramme.

Für das beim Bund eingereichte Agglomerationsprogramm Nidwalden der 2. Generation hat das ARE dem Kanton Nidwalden mit Datum vom 26. Februar 2014 seinen Prüfbericht zugestellt.

Für die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms Nidwalden der nächsten Generation wird empfohlen, die im Prüfbericht nach Wirksamkeitskriterien erläuterten Stärken und Schwächen des vorliegenden AP 2G zu beachten. Auch für die anstehende 5. Generation sind die Erläuterungen des Bundes aus dem Prüfbericht vom 26. Februar 2014 zu beachten, insbesondere auch deshalb weil seither die Anforderungen des Bundes gestiegen sind, und es ist zu prüfen, wie mit den Empfehlungen des Bundes umzugehen ist.

Der Prüfbericht des Bundes vom 26. Februar 2014 lässt sich wie folgt zusammenfassen:

8.1.2 Gesamtwürdigung

Positiv	Negativ
Deutliche Verbesserung zur 1. Generation. Grundanforderungen sind erfüllt. Roter Faden grösstenteils erkennbar.	Teilweise wird eine zeitlich bessere Abstimmung und stärkere Etappierung der Massnahmen vermisst.
Stärke Bereich Verkehr: Zentrumsentlastung durch Stans West inkl. Flankierende Massnahmen.	Geringer Lenkungscharakter der Siedlungsmassnahmen.
Stärke Bereich Siedlung: Einführung Instrumente zur Siedlungsentwicklung nach innen im Richtplan sowie Ermittlung Verdichtungspotential.	Mit ESP Wohnen und Arbeiten grosszügige Siedlungserweiterungen geplant, womit der Flächenverbrauch nicht gebremst wird.
Stans West als gute Planung zur Koordination von Siedlung und Verkehr.	Stans West: deutlicher Bedarf an raumplanerischer Festsetzung und Konkretisierung im Hinblick auf die Umsetzung.
Die Verkehrssicherheit wird deutlich verbessert (flächendeckende Temporeduktionen, Knotensanierungen, BGK's sowie Massnahmen LV).	Wenig konkrete Entwicklung der öV-Strategie. Die Erschliessung durch den öV ist vielerorts noch ungenügend.
	In Bezug auf den Modal Split und damit auch auf Umweltbelastungen sind keine namhaften Veränderungen zu erwarten.

	Für die B-Massnahmen Haltestelle Bitzi, Sanierung Stansstaderstrasse und Netzergänzung Stans West ist die Bau- und Finanzreife innert 4 Jahren nicht erreichbar.
--	--

8.1.3 Beurteilung der Programmwirkung nach Wirksamkeitskriterien

Wirksamkeitskriterien	Stärken	Schwächen
<p>WK 1: Qualität der Verkehrssysteme verbessert</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die neue Haltestelle Bitzi holt zusätzliches Potential im öffentlichen Verkehr (ÖV) bei Realisierung der entsprechenden Siedlungsentwicklung ab. Allerdings ist die Haltestellenplanung noch zu wenig mit dem System des Feinverteilers abgestimmt. • Durch die vorgeschlagenen Knotensanierungen, Busspuren, Betriebs- und Gestaltungskonzepte werden auf allen wichtigen Achsen Verbesserungen (Verstetigung des Verkehrsflusses / Verminderung von Stausituationen) erzielt. Die Sanierungen tragen zur Steigerung der Qualität für alle Verkehrsmittel bei. Mit der Umfahrung Stans West, insbesondere jedoch mit den flankierenden Massnahmen, wird das Zentrum von Stans entlastet. • Ausgehend von einer Analyse und aufbauend auf der Teilstrategie werden beim Langsamverkehr gezielt, flächendeckend und etappiert Schwachstellen behoben und einzelne neue Netzelemente realisiert. Die vorgeschlagenen Massnahmen bewirken eine deutliche Attraktivitätssteigerung. • Mit den vorgeschlagenen Massnahmen (B+R an wichtigen Haltestellen) wird eine Verbesserung der Intermodalität in der Agglomeration erzielt. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Umsetzung des 2008 entwickelten ÖV-Konzepts ist mit der Massnahme „Strategie zur Weiterentwicklung des öffentlichen Verkehrs“ noch nicht ausreichend gesichert. Insbesondere ist die im Zukunftsbild enthaltene ÖV-Erschliessung der vorgesehenen ESP Arbeiten nicht sichergestellt. Die Taktverdichtungen des Busangebots müssen zudem mit Massnahmen zur Fahrplanstabilisierung, insbesondere in der Nähe von Autobahnanschlüssen, ergänzt werden. • Das Potenzial von flächendeckendem Verkehrsmanagement und Dosierungen bleibt ungenutzt. Es besteht keine systematische Konzeption der Verkehrslenkung und -steuerung. Diese wäre im Sinne einer Alternativlösung auch ohne Netzergänzungen zu untersuchen. • Mit der flächendeckenden Parkplatzbewirtschaftung und dem Aufbau eines Mobilitätsmanagements enthält das Agglomerationsprogramm nachfragebezogene Massnahmen. Es handelt sich dabei allerdings erst um Absichtserklärungen.

	<ul style="list-style-type: none"> • Die Erreichbarkeit von Stans West wird durch den Parallelausbau von Strasse und Schiene deutlich verbessert. Dieser Parallelausbau beinhaltet jedoch die Gefahr, dass die angestrebten Umsteigeeffekte auf den ÖV aufgrund der guten Erreichbarkeit durch den motorisierten Individualverkehr (MIV) untergraben werden. 	
<p>WK 2: Siedlungsentwicklung nach innen gefördert</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Die vorgeschlagenen etappierten ESP Wohnen und Arbeiten sowie deren beabsichtigte Verankerung in der kantonalen Richtplanung sind Ansätze zur Konzentration der Siedlungsentwicklung. Insbesondere der ESP Stans West zeigt trotz seiner Lage auf der grünen Wiese eine gute Abstimmung von Siedlung und Verkehr unter Berücksichtigung aller Verkehrsmittel. Insgesamt sind die ESP jedoch zu grossflächig und zu oft an Siedlungsrändern gelegen, um eine konkrete Siedlungsentwicklung nach innen zu forcieren. • Die öffentlichen Strassenräume erhalten lokal verbesserte Qualitäten, sei es durch die Umsetzung von Betriebs- und Gestaltungskonzepten, oder durch das geplante Konzept zur Neugestaltung von Strassenräumen im Wohnumfeld. Auch der ESP Stans West überzeugt aus Sicht der Gestaltung des öffentlichen Raums. 	<ul style="list-style-type: none"> • Die Siedlungsmassnahmen (insbesondere ESP Arbeiten, Siedlungserweiterungen und -begrenzungslinien, Neueinzonungsregelungen) stellen grundsätzlich ein gutes Instrumentarium dar, können in der vorgeschlagenen Anwendung den Trend der Zersiedlung und den fortschreitenden Flächenverbrauch in der Agglomeration jedoch vorderhand nicht bremsen. Es bestehen noch grosse, z.T. schlecht erschlossene Reserven. Massnahmen zur Reduktion und Verlagerung des Siedlungsgebietes an besser erschlossene und besser geeignete Lagen inkl. dazugehöriger Kompensationsmechanismen werden nicht thematisiert. • Die vorgesehene Ermittlung der Innenverdichtungspotenziale ist ein erster Schritt in die richtige Richtung, bedeutet aber erst einen Anfang einer entsprechenden Strategie zur Innenverdichtung. Eine entsprechende Lenkung der Siedlungsentwicklung ist erst dann gewährleistet, wenn aufbauend auf der Analyse konkrete Massnahmen zur Realisierung der Innenverdichtungspotenziale ergriffen werden. • Der vorgeschlagene Umgang mit Bauzonen und Siedlungserweiterungsgebieten weist einen noch ungenügenden Konkretisierungsgrad auf

		<p>(z.B. Kompensationsmechanismen, Dichtevorgaben, Auszonungen).</p> <ul style="list-style-type: none"> Für die Schlüsselmaßnahme Stans West fehlt noch die raumplanerische Festsetzung. Die Verankerung im Richtplan ist jedoch im Gang.
<p>WK 3: Verkehrssicherheit erhöht</p>	<ul style="list-style-type: none"> Im Agglomerationsprogramm sind in den Teilstrategien MIV und Langsamverkehr eigene Sicherheitskonzeptionen für die Verkehrsmittel bearbeitet worden. Im Rahmen der vorgeschlagenen Massnahmen im ÖV und MIV, insbesondere aber im Langsamverkehr werden Verbesserungen der Verkehrssicherheit erzielt. Einzelne Aufwertungen von Strassenräumen, Knotensanierungen und Neugestaltungen von Strassenräumen im Wohnumfeld sowie die fast flächendeckende Umsetzung von Tempo 20/30-Zonen tragen zur Erhöhung der Sicherheit bei. 	<ul style="list-style-type: none"> In der Agglomeration werden nicht alle Sicherheitsprobleme systematisch angegangen und beseitigt. Dazu bleiben relativ hohe MIV-Belastungen im Siedlungsgebiet erhalten.
<p>WK 4: Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch vermindert</p>	<ul style="list-style-type: none"> Erste konzeptionelle Ansätze zur Aufwertung von Natur- und Landschaftsräumen sind ersichtlich. Die Bezeichnung der Vorranggebiete für Natur und Landschaft / Naherholungsgebiete trägt zur Sicherung von Natur- und Landschaftsräumen bei. 	<ul style="list-style-type: none"> Aufgrund der vorgeschlagenen Verkehrsmassnahmen kann keine den Zielsetzungen entsprechende Veränderung des Modal Split beziehungsweise keine Reduktion der Umweltbelastungen im Verkehrsbereich erwartet werden. Der Flächenverbrauch wird durch die vorgeschlagenen Siedlungsmassnahmen kaum limitiert. Somit ist keine Trendwende in Richtung einer Reduktion des Ressourcenverbrauchs zu erwarten. Zudem wirkt sich auf Infrastrukturseite u.a. die Realisierung der Umfahrung Stans West negativ auf den Flächenverbrauch aus. Lediglich mit der Realisierung des ESP Stans West sind erste konkrete Ansätze zur

		Konzentration und flächensparenden Siedlungsentwicklung ersichtlich.
--	--	--

Aufgrund der obenstehenden Beurteilung des Bundes ergibt sich folgender Nutzen durch das AP 5 2, ausgedrückt in Punkten:

Wirksamkeitskriterium	Nutzen (-1 bis 3 Punkte)
WK1: Qualität der Verkehrssysteme verbessert	2
WK2: Siedlungsentwicklung nach innen gefördert	1
WK3: Verkehrssicherheit erhöht	2
WK4: Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch vermindert	0
Summe (Nutzen)	5

Insgesamt wurde somit der Nutzen des Programms als eher gering (5 von 12 Punkten) eingestuft. Weil auch die Kosten als insgesamt tief eingestuft wurden, hat der Bund einen Beitragsatz von 40 % für das AP 2G festgelegt.

8.1.4 Fazit Prüfbericht

Zusammenfassend nennt das ARE folgende zentralen Aspekte zur Überarbeitung des AP 2G mit Blick auf die Folgegeneration:

Die Weiterentwicklung von Massnahmen zur Siedlungsentwicklung nach innen und zur **Begrenzung der Zersiedlung**.

- Im Bereich Verkehr ist insbesondere die **ÖV-Strategie** zu nennen.
- Dem **ESP Stans West** kann eine zentrale Rolle im Agglomerationsprogramm zukommen, wenn eine kohärente Weiterentwicklung und eine koordinierte Umsetzung der damit verbundenen Siedlungs- und Infrastrukturmassnahmen sichergestellt werden kann.

Weiter erinnert das ARE, dass alle richtplanrelevanten Infrastrukturmassnahmen, die vom Bund mitfinanziert werden, spätestens bis zum Abschluss der Leistungsvereinbarung im kantonalen Richtplan verankert und vom Bundesrat genehmigt sein müssen.

Massnahmen der A-Liste müssen dabei den Koordinationsstand "Festsetzung" aufweisen. Für Massnahmen der B-Liste wird der Koordinationsstand "Zwischenergebnis" empfohlen. Dies betraf die Haltestelle Bitzi und Netzergänzung Stans West, welche noch nicht entsprechend in den Richtplan eingeflossen waren.

8.1.5 Wirkungskontrolle

Die Agglomerationsprogramme sind regelmässig, in der Regel alle vier Jahre, von den Trägerschaften zu aktualisieren (Generationen). In jeder Generation führt der Bund eine Wirkungskontrolle der Agglomerationsprogramme durch. Diese stützt sich auf quantitative Zielwerte der MOCA-Indikatoren (**M**onitoring und **C**ontrolling **A**gglomerationsverkehr), für welche von den Trägerschaften in jeder Generation die Zielwerte festzulegen und zu begründen sind:

MOCA-Indikator	Aktueller Wert Agglomeration Stans (ohne DAL, EMT, HER und WOL)	Ø in Kleinagglomerationen
1 Anteil des motorisierten Individualverkehrs gemessen an der Tagesdistanz	73.4 % (2015)	66.2 %

	(Modal Split)		
2	Anzahl Verunfallter mit Verletzungs- oder Todesfolge	1.23 (2017)	1.69
3	Anzahl Einwohnerinnen und Einwohner nach Güteklasse des öffentlichen Verkehrs	33.2 % (2017)	51.8 %
4	Anzahl Beschäftigter nach Güteklasse des öffentlichen Verkehrs	36.7 % (2017)	60.4 %
5	Dichte der überbauten Wohn-, Misch- und Zentrumszonen	85.4 % (2017)	65.0 %

Die periodische Wirkungskontrolle in Verbindung mit der Anforderung, dass die jeweils folgende Generation auf der Vorgängergeneration aufbauen soll (Generationenkohärenz), führt dazu, dass die Agglomerationsprogramme nicht nur ein Planungs- und Koordinations-, sondern auch ein Umsetzungsinstrument sind. Die Programme enthalten konkrete Massnahmen im Horizont A, B (zwingend) und C (fakultativ) zur Umsetzung einer Gesamtstrategie im funktionalen Raum.

8.2 Kanton Nidwalden

8.2.1 Richtplan Kanton Nidwalden

Der kantonale Richtplan übt eine **politische Leitfunktion** aus und wird als **strategisches Führungsinstrument für die räumliche Entwicklung** eingesetzt. Er ermöglicht den politischen Behörden, die angestrebte räumliche Entwicklung zu bestimmen und die operative Ausführung an die zuständigen Instanzen zu delegieren.

Bis 2017 wurde der Richtplan umfassend teilrevidiert. Das Revisionsverfahren wurde, auf kantonalen Ebene, durch den Erlass des Richtplanes am 15. Februar 2017 durch den Landrat insofern abgeschlossen, als dass die neue Fassung nun für die kantonalen und kommunalen Behörden verbindlich ist. Am 10. Januar 2018 hat auch der Bundesrat den Richtplan genehmigt, wodurch er auch für die Bundesstellen verbindlich ist.

In der Zwischenzeit wurde bereits eine dringliche Teilrevision des Richtplans in Bezug auf die Koordinationsaufgaben im Zusammenhang mit dem Flugplatz Buochs vorgenommen. Diese aktuelle Version wurde vom Landrat am 25. September 2019 erlassen und vom Bundesrat am 11. November 2020 genehmigt.

Die Abstimmung des Agglomerationsprogramms mit dem kantonalen Richtplan ist unerlässlich. Um den Nachweis der inhaltlichen Kohärenz erbringen zu können, sind die Massnahmen des Agglomerationsprogramms in eine Gesamtverkehrsplanung einzubinden (Gesamtverkehrskonzept) sowie auf die übergeordneten Verkehrsnetze und die **Siedlungsentwicklung gemäss dem kantonalen Richtplan abzustimmen**.

8.2.2 Gesamtverkehrskonzept Nidwalden (GVK)

Die Grundsätze zur langfristigen Entwicklung von **Siedlung und Verkehr in der Agglomeration Nidwalden** bilden mit den Rahmen für das, was im **Gesamtverkehrskonzept Nidwalden** geprüft werden soll.

Ziel des GVK ist es, Auskunft über die gewünschte Mobilitätsentwicklung im Kanton Nidwalden und die daraus abzuleitenden Massnahmen zu geben. Konkreter geht es bei diesen Massnahmen um Ausformulierungen für den Strassen-, Schienen-, Velo- und Fussverkehr. Übergeordnet wird das Ziel verfolgt, die prognostizierte Verkehrszunahme (falls nötig in Koordination mit anderen Kantonen) zu bewältigen, die Kapazität des öffentlichen Verkehrs zukunftsgerichtet zu erhöhen und verstärkt Anreize für den Langsamverkehr zu schaffen sowie die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden zu steigern.

Das GVK wurde im November 2022 durch den RR verabschiedet und bildet die Basis für notwendige Einbindung des AP 5 in eine Gesamtverkehrsplanung (inhaltliche Kohärenz). Die politischen Gemeinden als massgebliche Gebietskörperschaften im AP 5 wurden in die Erarbeitung des GVK stark einbezogen. Im Sinne einer rollenden Planung baut das AP 5 auf dem GVK auf. Die Arbeiten am AP 5 werden mit Vorliegen des GVK zusammen mit dem externen Planerteam gestartet.

8.2.3 Verkehrsmodell

Das bestehende Verkehrsmodell des Kantons Nidwalden stammt aus dem Jahr 2011. Der Kanton Luzern hat im Jahr 2020 ein neues Verkehrsmodell für die Agglomeration Luzern erstellen lassen. In der Vorbereitung auf das AP 5 hat die federführende Baudirektion beschlossen, das Verkehrsmodell Luzern in Bezug auf die Agglomeration Nidwalden zu verfeinern. Dieses liegt seit Juni 2022 vor.

Das Modell liefert Prognosen bezüglich der erwarteten Verkehrsentwicklung, insbesondere Angaben zur Verkehrsbelastung und Verkehrsauslastung bestehender Strassen und Knoten sowie den Prognosezustand. Die Resultate aus dem Modell fliesen in das zu bearbeitende Agglomerationsprogramm ein. Sie bilden insbesondere für Situations- und Trendanalysen eine massgebliche Grundlage und führen dazu, dass im AP 5 auf aktuelle Daten abgestellt werden kann.

8.2.4 Landschaftskonzept Nidwalden (LK-NW)

Der Bund verlangte in der NFA-Programmvereinbarung Landschaft 2016 - 2019, dass der Kanton seine Landschaftskonzeption aus dem Jahr 2003 (Landschaftsentwicklungskonzept, LEK) aktualisiert und konkretisiert. Zudem hat der Bund selber 2019 ein neues Landschaftskonzept Schweiz (LKS) als Konzept nach Art. 13 RPG erlassen. Die Kantone und Gemeinden haben dessen Grundsätze bei delegierten Bundesaufgaben und bei Projekten, die mit Finanzhilfe des Bundes ausgeführt werden, zu berücksichtigen. Die Vorgaben des LKS wurden im Jahr 2020 in ein neues Landschaftskonzept Nidwalden eingearbeitet.

Mit dem LK-NW soll die Schönheit und Vielfalt der Nidwaldner Landschaften in ihrer Qualität erhalten und unter Stärkung der regionstypischen natürlichen und kulturellen Eigenarten weiterentwickelt werden. Die Landschaft kann als Lebensraum nur dann erhalten und entwickelt werden, wenn alle Beteiligten diese Aufgabe partnerschaftlich mittragen. Ganz besonders die verschiedenen Behörden, welche mit dem Vollzug in der Landschaft beauftragt sind, sollen dabei ein gesamtheitliches Landschaftsverständnis und eine gemeinsame Landschaftsstrategie befolgen.

Soweit das bisherige LEK noch als Grundlage dient, soll es durch das neue LK-NW ersetzt werden. Das LK-NW soll künftig von allen kantonalen Amtsstellen und Gemeinden als gemeinsames Konzept beachtet werden, indem sie bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten die bestehenden Landschaftswerte stärken und die charakteristischen Natur- und Kulturelemente im Sinne des Konzeptes sichern und weiterentwickeln.

Der Entwurf des LK-NW wurde vom Regierungsrat am 24. August 2021 zu Handen der Konsultation durch die Gemeinden verabschiedet. Im Jahr 2022 werden die Vernehmlassungen der Gemeinden in das LK-NW eingearbeitet. Anschliessend wird der Entwurf des LK-NW bei der nächsten Richtplanüberarbeitung in den Kantonalen Richtplan aufgenommen. Sodann bildet das LK-NW die massgebliche Grundlage für den Teilbereich Landschaft im AP 5.

Für die Aufnahme im Richtplan wird vorgeschlagen, die bestehende Richtplan-Koordinationsaufgabe L3-6 neu zu formulieren mit folgenden Kerninhalten:

- Auftrag für eine Landschaftsstrategie;
- Verweis auf die Ziele der Landschaftsstrategie;
- Jeweilige Umsetzung in der Formulierung der fachbezogenen bestehenden oder neuen Richtplankoordinationsaufgaben durch die betroffenen Stellen.

Die neuen oder ergänzten Richtplankoordinationsaufgaben werden im Rahmen des obligatorischen Mitwirkungsverfahrens der Bevölkerung und interessierten Gemeinden und Organisationen vorgelegt. Damit können alle relevanten und interessierten Kreise Stellung nehmen. Die Genehmigung des Konzeptes und der revidierten Koordinationsaufgaben erfolgt durch die zuständigen politischen Instanzen im Rahmen der ordentlichen Richtplangenehmigung.

8.2.5 Entwicklungsgrundsätze

Mit RRB Nr. 38 vom 28.01.2020 hat der Regierungsrat beschlossen, dass vor der Erarbeitung eines neuen Agglomerationsprogramms erst ein Grundsatzpapier für die Bereiche Siedlung, Verkehr und Landschaft erarbeitet werden soll. Dies unter Einbezug der Gemeinden und mit Verabschiedung durch den Regierungsrat und Unterzeichnung möglichst aller Gemeinden.

Hintergrund ist, dass bei der Präsentation eines Entwurfs des Zukunftsbildes 2040 für Nidwalden festgestellt wurde, dass die Entwicklungsvorstellungen von Regierung und Gemeinden insbesondere in den Bereichen Siedlung und Verkehr teils stark voneinander abweichen. Es soll mit einem Grundsatzpapier eine gemeinsame, strategische Basis gelegt werden.

Bis Ende 2020 ist es gelungen, eine entsprechende Vereinbarung zwischen dem Kanton und den Gemeinden bezogen auf die Bereiche Siedlung und Verkehr abzuschliessen. Die darin enthaltenen Grundsätze sind noch eher zurückhaltend formuliert. Dies weil gerade im Bereich Verkehr für konkretere Aussagen die Ergebnisse des Gesamtverkehrskonzepts noch fehlen.

Ablauf

- Die Vereinbarung von 2020 enthält Entwicklungsgrundsätze für die Bereiche Siedlung und Verkehr.
- Im Verlauf des Jahres 2021 sollten zudem Entwicklungsgrundsätze für den Bereich Landschaft formuliert werden, die später in die Vereinbarung einfliessen. Diese wurden im Entwurf erstellt und es wurde eine Vernehmlassung der Gemeinden dazu durchgeführt. Aufgrund der Verzögerung des Gesamtverkehrskonzepts bleibt keine Zeit mehr, Grundsätze

im Bereich Landschaft verabschieden zu lassen. Die im Entwurf vorliegenden Grundsätze fliessen direkt in das Zukunftsbild ein. Eine allfällige, politische Diskussion dazu findet im Rahmen der Erarbeitung des Zukunftsbildes statt.

- Nach Vorliegen der Ergebnisse des Gesamtverkehrskonzepts (Frühling 2022) sollte eine Überprüfung und wo möglich Konkretisierung der 2020 getroffenen Vereinbarung vorgenommen werden. Im Zuge dessen sollten auch die Grundsätze Landschaft hinzugefügt werden. Aufgrund der Verzögerung des Gesamtverkehrskonzepts bleibt keine Zeit mehr, die vereinbarten Grundsätze in den Bereichen Siedlung und Verkehr überprüfen zu lassen. Die vorliegenden Grundsätze fliessen direkt in das Zukunftsbild ein. Eine allfällige, weitere politische Diskussion dazu findet im Rahmen der Erarbeitung des Zukunftsbildes statt.

Entwicklungsgrundsätze Siedlung und Verkehr

Für die Schwerpunkte Siedlung und Verkehr wurden in der «Vereinbarung über die Grundsätze zur langfristigen Entwicklung von Siedlung und Verkehr in der Agglomeration Nidwalden» zwischen dem Kanton Nidwalden und den politischen Gemeinden Nidwalden insgesamt 15 Entwicklungsgrundsätze festgeschrieben.

Es wird das Szenario «Hoch» der Wachstumsprognosen für Bevölkerung und Arbeitsplätze gemäss dem aktuellen Richtplan (2018) beibehalten, gegenüber dem aktuell gültigen Richtplan werden zurzeit keine zusätzlichen Entwicklungsschwerpunkte aufgenommen. Innerhalb der Siedlungsgebiete sind öffentliche kleinflächige Grün- und Aufenthaltsräume (d.h. vermehrt Bänke und Bäume) zu fördern und Strassenraumgestaltungen zu prüfen. Das Zentrum von Stans soll weiterhin eine zentrale Drehscheibe des Kantons Nidwalden bleiben, bestehende Drehscheiben sind zu optimieren und im Rahmen des Verkehrskonzepts ist der Aufbau von zusätzlichen zentralen Drehscheiben zu prüfen.

Die Entwicklungsgrundsätze Siedlung und Verkehr:

- Sind per Ende 2020 von Regierungsrat und allen Gemeinden unterzeichnet worden.
- Sind Grundlage für das Gesamtverkehrskonzept und für das AP 5.
- Sollten nach Vorliegen der Resultate des Gesamtverkehrskonzepts im Jahr 2022 überprüft und wo möglich konkretisiert werden. Aufgrund der Verzögerung des Gesamtverkehrskonzepts wird darauf verzichtet.

Die Vereinbarung kann dem Anhang 3 entnommen werden.

Entwicklungsgrundsätze Landschaft

Die für die Schwerpunkte Siedlung und Verkehr festgelegten Entwicklungsgrundsätze sollen auch auf Wunsch der Gemeindevertreter der Begleitgruppe mit Entwicklungsgrundsätzen aus dem Bereich Landschaft ergänzt werden.

Die Entwicklungsgrundsätze Landschaft:

- Wurden in einem mehrstufigen Prozess auf Basis des LK-NW und unter Einbezug der Gemeinden im Entwurf erarbeitet.
- Sind Grundlage für den Einbezug der Landschaft und Umwelt im AP 5.
- Die Entwicklungsgrundsätze sollten im Zuge der Überprüfung der Entwicklungsgrundsätze Siedlung und Verkehr im Jahr 2022 in die Vereinbarung mitaufgenommen werden. Aufgrund der Verzögerung des Gesamtverkehrskonzepts wird darauf verzichtet.

8.2.6 Ökologische Infrastruktur

Bis 2040 soll die Schweiz über eine funktionsfähige ökologische Infrastruktur verfügen – sowohl im ländlichen als auch im städtischen Raum, im Mittelland, im Jura und in den Alpen.

Im Aktionsplan Strategie Biodiversität Schweiz werden entsprechende Massnahmen beschrieben und etappiert. Einerseits sind spezifische Ergänzungen und Aufwertungen des Schweizer Schutzgebietssystems nötig, andererseits die Ergänzung und Sicherung eines Systems von Vernetzungsgebieten in der gesamten Landschaft generell. Alle Sektoren werden einen Beitrag zur ökologischen Infrastruktur leisten.

Die Arbeiten an einer ökologischen Infrastruktur des Kantons Nidwalden wurden von der Fachstelle Natur- und Landschaftsschutz gestartet. Sobald die Ökologische Infrastruktur vorliegt, voraussichtlich im Jahr 2023, löst sie das LK-NW als Grundlage für die Folgegenerationen des AP 5 ab.

8.3 Gemeinden

8.3.1 Siedlungsleitbilder

Massgebend für die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms sind die Siedlungsleitbilder der einzelnen Gemeinden:

Siedlungsleitbild Beckenried (2013)

Siedlungsleitbild Buochs (2005)

Siedlungsleitbild Dallenwil (liegt kein Siedlungsleitbild vor)

Siedlungsleitbild Emmetten (2013)

Siedlungsleitbild Ennetbürgen (liegt kein Siedlungsleitbild vor)

Siedlungsleitbild Ennetmoos (2012)

Siedlungsleitbild Hergiswil (2017)

Siedlungsleitbild Oberdorf (2011)

Siedlungsleitbild Stans (in Überarbeitung)

Siedlungsleitbild Stansstad (2008)

Siedlungsleitbild Wolfenschiessen (liegt kein Siedlungsleitbild vor)

8.3.2 Verkehrsrichtplan

Massgebend für die Erarbeitung des Agglomerationsprogramm sind die Verkehrsrichtpläne der einzelnen Gemeinden:

Verkehrskonzept Stans (in Erarbeitung, Abschluss circa Ende 2021)

Verkehrsrichtplan Stansstad

8.3.3 Vereinbarungen zwischen Kanton und Gemeinden

Folgende Vereinbarungen in Bezug auf die Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden liegen vor und sind massgebend für das AP 5:

Vereinbarungen zwischen Kanton/Agglomeration und Gemeinden

Vereinbarung über die Grundsätze zur langfristigen Entwicklung von Siedlung und Verkehr der Agglomeration Nidwalden	18.12.2020
Agglomerationsprogramme Luzern und Nidwalden: Vereinbarung betreffend Perimeterwechsel Gemeinde Hergiswil	08.07.2019

Ferner bestehen aus dem AP 5 2 im Sinne von Art. 7 PAVV Zusammenarbeitsverträge zwischen dem Kanton Nidwalden und allen politischen Gemeinden des Kantons Nidwalden zur Gewährleistung der Umsetzung der gemeinsam festgelegten Strategien und Massnahmen. Diese Verträge gelten für die Nachfolgeneration des AP 5 2 nicht mehr und sind entsprechend zu erneuern. Diese Aufgabe wird durch die Projektleitung koordiniert.

8.4 Weitere Grundlagen für das Agglomerationsprogramm

8.4.1 Bund

Grundlagen	Stand
Sachpläne	
Sachplan Verkehr, Teil Programm	26.04.2006 Die Anhörung und Mitwirkung des revidierten Sachplans Verkehr, Teil Programm wurde am 15.12.2020 beendet. Beschluss durch Bundesrat voraussichtlich im bis Ende 2021.
Schnittstellenproblematik zwischen Nationalstrassen und dem nachgelagerten Strassennetz lösen	
Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulates 18.3606 Burkart vom 14. Juni 2018	15.09.2020
Gestaltung von Mobilität in Agglomerationen	
Hauptbericht: Initialstudie - Schnittstellen im Übergangsbereich nationaler, regionaler und lokaler Netze in Agglomerationen	April 2020
Technische Bericht: Initialstudie - Schnittstellen im Übergangsbereich nationaler, regionaler und lokaler Netze in Agglomerationen	April 2020
Hauptbericht: Auswirkungen siedlungsstruktureller Veränderungen auf den Verkehr	April 2020
Abbildungs- und Tabellenband: Auswirkungen siedlungsstruktureller Veränderungen auf den Verkehr	April 2020
Parkraummanagement	Oktober 2021

Übergeordnete Konzepte und weitere Programme	
STEP Strasse und Schiene	21.06.2019
Raumkonzept Schweiz	20.12.2012 (überarbeitete Fassung)
Programm Verkehrsdrehscheiben	Beispielvorhaben im Handlungsraum Luzern läuft.

8.4.2 Kanton

Grundlagen	Stand
Kanton Nidwalden – Gesetze und Vereinbarungen	
Planungs- und Baugesetz (NG 611.1)	18.09.2018
Einführungsgesetz zum Raumplanungsgesetz betreffend Mehrwertabgabe (Mehrwertabgabegesetz, MWAG; NG 611.3)	01.08.2017
Tourismusförderungsgesetz (TFG; NG 865.1) und Leistungsvereinbarung Tourismus	16.12.2015
Richtpläne	
Richtplan Kanton Obwalden	2019
Richtplan Kanton Luzern	2015 (teilrevidiert)
Richtplan Kanton Uri	2016
Gesamtverkehrskonzept (GVK)	
Gesamtverkehrskonzept Kanton Obwalden	In Erarbeitung
Sachpläne, Leitbilder und Konzepte	
Leitbild Nidwalden 2025	2020
Sachplan Wanderwege	2002
Energieleitbild	2019
Altersleitbild	2020
Vierjahresprogramm des Regierungsrates 2021-24	2020
ÖV-Strategie Nidwalden	2020
Controlling der Verkehrslinien des ÖV	2016
Fuss- und Veloverkehrskonzept Nidwalden	Entwurf von 2019, ist als Grundlage für das AP 5 noch vom RR zu verabschieden, 2023.
Strategiepapier zu Tempo 30	Liegt im Entwurf vor
Kantonale Seilbahnförderstrategie	2019
Hochhauskonzept Plan inkl. Bericht	2014
Massnahmenplan Luftreinhaltung	2007
Regio Move	Workshop 2018
Verkehrsplanung Kreuzstrasse	2020
Unfallstatistik (VUGIS)	2020
Repräsentative Bevölkerungsbefragung zum Thema MIV 1+2	2020
Touristische Feinkonzepte (Fräkmünd, Wirzwelli, Klewenalp-Stockhütte, Wolfenschiessen-Engelberg, Bannalp)	-

Ökologische Infrastruktur Nidwalden	bis ca. 2023 Bildet anschliessend nebst dem LK-NW eine massgebliche Grundlage für den Bereich Landschaft.
Konzept zum Mobilitätsmanagement in der Agglomeration Nidwalden	2011
Planungshilfe Ortsdurchfahrten	2013
Grün- und Freiraumkonzept Gemeinde Stans	2012
Entwicklungsziele NW	
Konzept Mobilitätsmanagement – Bericht zur Umsetzung	2011
Agglomerationsprogramm Nidwalden 4. Generation	
Bericht von EBP zum vorzeitigen Projektabbruch	2020

9 Projektdokumentation

9.1 Dokumentenlenkung

Zur Dokumentenlenkung und -ablage ist eine Projektplattform auf TEAMS wünschenswert. Diese Plattform wird auf Ebenen nach Zugangsberechtigung unterteilt. Die Plattform wird durch das PT erstellt und bewirtschaftet.

Die Daten werden auf der Plattform abgelegt, die entsprechenden Adressaten erhalten eine Mitteilung, dass aktuelle Daten abgelegt wurden. Danach gilt das Hol-Prinzip.

Vorteile davon sind, dass die PL und das PT an den gleichen Dokumentenversionen arbeiten, diese in Echtzeit abrufbar sind und E-Mail-Konten durch das Hin- und Her-Senden von verschiedenen Dokumentenversionen nicht mit grossen Datenmengen belastet werden. Das Dokumentenmanagement bleibt somit übersichtlich und einfach. Auch die Zusammenarbeit wird erleichtert und allfällige kurzzeitige Abwesenheiten fallen weniger ins Gewicht.

9.2 Identifikation

Sämtliche Dokumente sind entsprechend den Vorgaben des Kantons Nidwalden vollständig zu bezeichnen und zu nummerieren.

9.3 Erscheinungsbild

Sämtliche Dokumente haben den Vorgaben des Kantons Nidwalden zu entsprechen. Die Auftragnehmer haben sämtliche Dokumente innerhalb ihres Auftrags einheitlich zu gestalten.